

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

23. November 2022

19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug wird bereits seit Jahren als stossend empfunden. Mit der Einführung von Art. 42 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; damals Ausländergesetz [AuG]) per 1. Januar 2002 beabsichtigte der Gesetzgeber, diese Diskriminierung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Personen, die sich seit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) am 1. Juni 2002 auf die günstigeren Bestimmungen berufen konnten, zu beseitigen. Diese gesetzliche Bestimmung basierte auf der damals geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), gemäss derer für den Anspruch auf Familiennachzug von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten vorausgesetzt war, dass diese bereits über ein geregeltes Aufenthaltsrecht in einem EU/EFTA-Staat verfügten (EuGH i.S. Akrich). Diese Voraussetzung gilt für den Familiennachzug von Angehörigen von Schweizerinnen und Schweizern bis heute (vgl. Art. 42 Abs. 2 AIG).

Bereits im Juli 2008 änderte der EuGH jedoch seine Rechtsprechung und hob diese Voraussetzung für EU/EFTA-Staatsangehörige auf (EuGH i.S. Metock). Da sich das Bundesgericht (mit Urteil vom 29. September 2009) konsequenterweise der Meinung des EuGH anschloss, resultierte daraus, dass aufgrund von Art. 42 AIG Schweizer Bürgerinnen und Bürger weiterhin schlechter behandelt werden als EU/EFTA-Staatsangehörige; dies, obwohl diese Bestimmung die gesetzgeberische Absicht zum Ausdruck bringen sollte, eben diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Das Bundesgericht hielt in einem konkreten Fall zu diesem Problem fest, dass es zwar die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes feststellen könne, aus der Verfassung selbst jedoch verpflichtet sei, ein geltendes Gesetz anzuwenden (Art. 190 BV; vgl. BGE 136 II 120 vom 22. Januar 2010). Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung obliegt es dem Gesetzgeber, den Familiennachzug für Schweizerinnen und Schweizer verfassungs- und konventionskonform zu regeln. So hält die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (SPK N) in ihrem Bericht vom 1. September 2022 zutreffend fest, dass es *"nun endgültig an der Zeit sei, die langjährige Pendeuz zu erledigen, die sich aus*

der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergeben habe" (Bericht Seite 4). Diese Umstände veranschaulichen, dass kein sachlich gerechtfertigter Grund für die Ungleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen besteht.

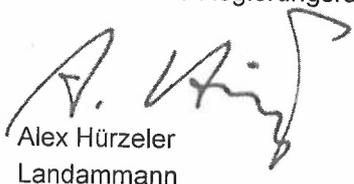
Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung des AIG zu Mehrbelastungen führen wird. Erwartet wird einerseits eine Zunahme der zu bearbeitenden Gesuche inklusive einer geringen Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Behandlung von Einspracheverfahren beim Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau, und andererseits eine Zunahme von sozialhilfebedürftigen Personen.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorstoss vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Roxane.Galli@sem.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
roxane.galli@sem.admin.ch

Appenzell, 9. Dezember 2022

Parlamentarische Initiative 19464 Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

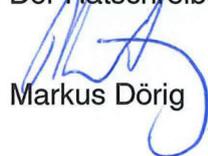
Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. November 2022 / ssc

Eidg. Vernehmlassung: 19.464 n Pa. Iv. Barrile: Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug (Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 wurden die Kantonsregierungen von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK eingeladen, sich zum Vorentwurf der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG anhand der parlamentarischen Initiative 19.464 n Pa. Iv. Barrile betreffend Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug bis 9. Dezember 2022 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die parlamentarische Initiative zur Änderung des AIG. Dadurch wird eine einheitliche Regelung geschaffen und die Ungleichheit zwischen Schweizer Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus EU/EFTA-Staaten, die in der Schweiz leben, beseitigt.

Da einerseits der Kreis der Personen, die zum Familiennachzug berechtigt sind, erweitert wird und andererseits die Zulassungsvoraussetzungen weniger streng sind, ist von einer Zunahme der Gesuche um Familiennachzug bei den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden auszugehen. Allenfalls werden auch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) mehr Gesuche zur Zustimmung unterbreitet, was zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand führt. Aus Sicht des Regierungsrates gilt es zu berücksichtigen, dass das Sozialhilferisiko – wie es der Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Juni 2019 festgehalten hat – bei Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2008 und 2016 im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, überdurchschnittlich hoch ist. Dieses Risiko ist höher, wenn die Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizer Partnerin oder einem Schweizer Partner ziehen, als wenn es sich bei der nachziehenden Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (einschliesslich EU/EFTA-Angehörige). Daher ist auch anzunehmen, dass die vorgeschlagene Änderung bei den Kantonen zu höheren Sozialhilfekosten führen könnte; dies trotz geforderter vorgängiger finanzieller Unterstützung bereits im Herkunftsland von Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie durch die nachziehende Person. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, analog der Regelung für EU-Staats-



angehörige ohne Erwerbstätigkeit, vorauszusetzen, dass nachziehende Personen (insbesondere im Pensionsalter) von Schweizer Angehörigen ebenfalls während des gesamten Aufenthalts in der Schweiz über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen, sodass sie keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Die Herkunft der finanziellen Mittel ist hierbei – analog der bisherigen Rechtsprechung – unerheblich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Roxane.Galli@sem.admin.ch

RRB Nr.: 1299/2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

7. Dezember 2022

Vernehmlassung des Bundes: Pa. Iv. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er steht der Teilrevision des AIG ambivalent gegenüber; gewisse Bedingungen müssen bei einer Umsetzung erfüllt werden.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung immer auf die Möglichkeit hingewiesen, die Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug im Rahmen des demokratischen Verfahrens zu beseitigen und so in Zukunft zu verhindern. Die geplanten Änderungen des AIG tragen diesem Umstand Rechnung, weshalb der Regierungsrat mit der geplanten Änderung grundsätzlich einverstanden ist.

Wichtig ist dem Regierungsrat jedoch, dass die Vorlage keinen Zuwachs bei den Sozialhilfeausgaben zur Folge hat. Das kann insbesondere dadurch vermieden werden, dass die Migrationsbehörden die Unterhaltsgewährung verbindlich regeln (Unterhaltsgarantie) und die finanzielle Tragbarkeit des Nachzugs genau analysiert wird. Der Regierungsrat ersucht Sie, dies in der Vorlage ausdrücklich zu verankern, konkret mit einer Ergänzung im Normtext von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a V-AIG: «[...] denen nachweislich und andauernd Unterhalt gewährt wird». Zudem ist im erläuternden Bericht ausführlich auf die Prüfung und den Nachweis der finanziellen Tragbarkeit des Unterhalts einzugehen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist den Kantonen zudem eine griffige Handhabe von verpflichtenden Integrationsvereinbarungen in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit zu ermöglichen. Es ist stossend, dass die Kantone via Kantonale Integrationsprogramme (KIP) Leistungen anbieten müssen, ohne dass dies mit einer Verpflichtung seitens der Zielgruppe verknüpft ist, die von diesen Leistungen profitieren. Der Regierungsrat fordert Sie auf, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Der Regierungsrat schätzt die Zunahme der Familiennachzugsgesuche aufgrund der vorliegenden Teilrevision als möglicherweise vertretbar ein, bestätigt aber auch die korrekte Feststellung der SPK-NR, dass die Zunahme an Gesuchen eigentlich kaum quantifizierbar ist. Eine Quantifizierung lässt sich bloss auf Erfahrungswerte abstellen: Gesuche von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die ihre volljährigen, 18- bis 21-jährigen Kinder nachziehen wollen, waren bisher relativ selten. Es ist anzunehmen, dass nach der Teilrevision entsprechende Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern ebenso selten sein werden.

Im begleitenden Bericht auf Seite 12 können wir folgende Aussage nicht nachvollziehen: *«Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Juni 2019 festgehalten hat, ist das Sozialhilferisiko bei Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2008 und 2016 im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, überdurchschnittlich hoch. Dieses Risiko ist grösser, wenn die Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizer Partnerin oder einem Schweizer Partner ziehen, als wenn es sich bei der nachziehenden Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (einschliesslich EU/EFTA-Angehörige)»*. Der Sinn dieser Aussage erschliesst sich einem erst, wenn man in der Referenz auf Kapitel 7.3 des Berichts *«Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten»* des Bundesrats in Erfüllung des Postulates der Staatspolitischen Kommission des Ständerates 17.3260 vom 30. März 2017 nachschlägt. Dieser Referenz ist folgende Kernaussage zu entnehmen: *«Überdurchschnittlich hoch ist das Sozialhilferisiko dagegen bei Drittstaatsangehörigen, die in diesem Zeitraum im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sind. Bemerkenswert ist dabei, dass das Sozialhilferisiko grösser ist, wenn die Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizer Partnerin oder zu einem Schweizer Partner ziehen (6,8 %), als wenn es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (inklusive EU/EFTA-Angehörige)»*. Erst hier wird klar, dass es sich um einen statistischen Erfahrungswert handelt, der die Differenz beim Sozialhilferisiko ausmacht. Wir regen der besseren Nachvollziehbarkeit halber an, die Aussage entsprechend zu präzisieren.

Weiter regen wir an, den konkreten Prozentsatz des Sozialhilferisikos von Ausländerinnen und Ausländern offenzulegen, die zu ihrem ausländischen Partner (inklusive EU/EFTA-Angehörige) in der Schweiz nachziehen. Nur dann lässt sich die finanzielle Tragweite dieser statistischen Besonderheit abschätzen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats
Bern
roxane.galli@sem.admin.ch

Liestal, 29. November 2022

Vernehmlassung

zur Parlamentarischen Initiative 19.464 «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Der Zielsetzung der parlamentarischen Initiative, dass Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beim Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten künftig nicht mehr gegenüber EU- und EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern benachteiligt sind, stimmen wir zu. Zu diesem Zweck sollen ausländische Familienangehörige in aufsteigender oder absteigender Linie von Schweizer/-innen für ihren Nachzug in die Schweiz nicht mehr über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats verfügen müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Familiennachzug ist, dass den nachgezogenen Personen Unterhalt gewährt wird und eine bedarfsgerechte Wohnung für sie vorhanden ist. Diese Einschränkung scheint uns angebracht, um das Sozialhilferisiko zu minimieren. Wir bitten den Bund, alles Nötige vorzukehren, damit die wirtschaftliche Selbständigkeit der nachgezogenen Personen gewährleistet werden kann.

Freundliche Grüsse


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Frau
Roxane Galli

Per Mail:
Roxane.Galli@sem.admin.ch

Präsidialnummer: P221290

Basel, 29. November 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2022
Nationalrat; Staatspolitische Kommission; 19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Ver-
hinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Galli

Mit Schreiben vom 8. September 2022 wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt von Marco Romano, Präsident der Staatspolitische Kommission des Nationalrats, zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Wir lassen uns zur parlamentarischen Initiative wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die bereits länger erwartete Beseitigung der Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen für den Familiennachzug nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können. Es besteht kein sachlicher Grund, Schweizerinnen und Schweizer bezüglich des Nachzugs ihrer ausländischen Familienangehörigen schlechter zu stellen als EU/EFTA-Staatsangehörige.

Die Herausforderungen und möglichen negativen Konsequenzen der erweiterten Nachzugsmöglichkeiten bezüglich sämtlicher ausländischer Verwandter (der eigenen und jener der Ehepartnerin oder des Ehepartners) von Schweizerinnen und Schweizern sowie des Wegfalls der heute bestehenden Nachzugsfristen scheinen aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Familiennachzug von EU/EFTA-Staatsangehörigen erkannt und sind hinzunehmen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Lukas Engelberger
Vizepräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Commission des institutions politiques
du Conseil national
3003 Berne

Courriel : Roxane.Galli@sem.admin.ch

Fribourg, le 22 novembre 2022

2022-1097

Iv. Pa. Barrile – Regroupement familial. Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne

Monsieur le Président,

Par courrier du 8 septembre dernier, vous nous avez consulté sur le projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire citée en titre, et nous vous en remercions.

Le projet corrige une discrimination évidente à l'égard des ressortissants suisses, née des conditions plus favorables octroyées dans le cadre de l'Accord sur la libre circulation des personnes aux ressortissants étrangers bénéficiaires en matière de regroupement familial. Cette discrimination avait longtemps été assumée par le législateur fédéral, mais nous prenons acte que ce dernier a modifié sa position en acceptant l'initiative parlementaire Barrile.

Dans ce cadre, nous n'avons pas de remarque particulière sur l'avant-projet de modification de la loi sur les étrangers et l'intégration, que nous approuvons tant sur le fond que sur la forme.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Olivier Curty
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la population et des migrants ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 7 décembre 2022

Le Conseil d'Etat

5213-2022

Commission des institutions politiques
du Conseil national (CIP-N)
Monsieur Marco Romano
Président de la commission
Services du Parlement
3003 Berne

Concerne : consultation sur l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration visant à supprimer toute discrimination en matière de regroupement familial subie en raison du droit interne. Initiative 19.464 n lv. pa. Barrile

Monsieur le Président,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 8 septembre 2022, par lequel vous l'avez invité à se prononcer dans le cadre de la procédure citée en marge, et il vous en remercie.

A cet égard, nous ne pouvons que saluer la proposition de principe de supprimer la discrimination actuellement subie par les ressortissants suisses en cas de regroupement familial avec des ressortissants de pays tiers, par rapport aux personnes pouvant se prévaloir de l'Accord sur la libre circulation des personnes (ci-après : ALCP ou Accord). Il est, en effet, incompréhensible pour nos concitoyens d'avoir, dans leur propre pays, moins de droits en matière de regroupement familial que les ressortissants européens au bénéfice d'une autorisation de séjour.

Cela étant, la mise en œuvre de la modification considérée peut toutefois présenter, dans son application, quelques difficultés liées notamment à une forte augmentation des demandes et une plus grande charge de travail des services cantonaux de migration.

Nous nous rallions dès lors à l'avant-projet de loi mis en consultation.

Vous remerciant de l'attention que vous aurez bien voulu prêter à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Maura Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
3003 Bern

Glarus, 29. November 2022
Unsere Ref: 2022-208

Vernehmlassung i. S. 19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 7. Juni 2019 festgehalten hat, ist das Sozialhilferisiko bei Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2008 und 2016 im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, überdurchschnittlich hoch. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen im Kanton Glarus. Dabei kann es um komplexe Fälle von binationalen Familien gehen, welche das Bildungs- und Sozialwesen stark fordern. Es kann etwa um Kinder gehen, welche aus einer früheren Beziehung des Ehegatten stammen und vorher nie in der Schweiz lebten. Sie gilt es beruflich und sozial zu integrieren.

Entsprechend ist anzunehmen, dass die vorgeschlagene Änderung bei den Kantonen u.a. zu höheren Sozialhilfekosten führen wird, die sich derzeit nicht beziffern lassen. Zudem dürfte nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz der Entzug des Aufenthaltsrechts wegen unzureichender Mittel für den Unterhalt auch oft nicht mehr verhältnismässig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verwandte in aufsteigender Linie pflegebedürftig werden, die im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur im Kanton Glarus dürfte dieser zudem sowohl hinsichtlich Aufwand als auch bei den zu erwartenden Kosten deutlich über dem Schweizer Durchschnitt zu liegen kommen.

Aufgrund der im Raume stehenden Risiken wird die Vorlage von uns (einstweilen) in dieser Form abgelehnt. Letztlich übernehme die Schweiz damit auch ohne Verpflichtung und Notwendigkeit EU-Recht. Hierfür besteht mit Blick auf die erwarteten Auswirkungen ebenfalls kein Anlass.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- Roxane.Galli@sem.admin.ch



Sitzung vom

29. November 2022

Mitgeteilt den

30. November 2022

Protokoll Nr.

903/2022

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: Roxane.Galli@sem.admin.ch

**Vernehmlassung Nationalrat - Parlamentarische Initiative Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 erhalten die Kantone die Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen die Vorlage, denn es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Schweizer Bürgerinnen und Bürger bezüglich des Nachzugs ihrer ausländischen Familienangehörigen schlechter als EU- bzw. EFTA-Angehörige behandelt werden sollen. Aufgrund der zunehmenden Zuwanderung von pensionierten Menschen, bei denen der Weg der Integration via Arbeit (und häufig auch Sprache) wegfällt, werden in diesem (wachsenden) Bereich jedoch noch einige konzeptionelle Arbeit und der Einsatz zusätzlicher Mittel erforderlich sein.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff', written in a cursive style.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin', written in a cursive style.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission des institutions politiques
Conseil national
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

En Word et PDF par courriel à : roxane.galli@sem.admin.ch

Delémont, le 6 décembre 2022

Réponse à la consultation relative au regroupement familial. Supprimer toute discrimination en raison du droit interne/19.464 nlv.pa. Barrile

Mesdames, Messieurs les membres de la Commission,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation susmentionnée et il vous en remercie.

Il soutient la volonté de la Confédération de modifier la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) de manière à supprimer la discrimination que subissent les ressortissantes et ressortissants suisses en cas de regroupement des membres de leur famille originaire d'un pays tiers par rapport aux citoyennes et citoyens des Etats membres de l'UE ou de l'AELE.

Il relève que les conditions proposées sont connues et maîtrisées, dans la mesure où elles sont déjà appliquées aux ressortissantes et ressortissants des Etats membres de l'UE et de l'AELE. Elles n'entraîneront donc pas de difficultés particulières d'application pour le Service de la population jurassien.

Le Gouvernement souligne néanmoins les effets négatifs possibles de la révision proposée, tant au niveau de l'augmentation de la charge de travail qu'à celui d'une éventuelle augmentation des coûts en matière d'aide sociale. A cet égard, le Gouvernement aurait trouvé opportun de disposer d'éléments concrets lui permettant de déterminer de manière plus circonstanciée les charges financières engendrées par cette modification.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Staatspolitische Kommission Nationalrat
SPK-N

per E-Mail
Roxane.Galli@sem.admin.ch

Luzern, 22. November 2022

Protokoll-Nr.: 1368

**19.464 n Pa. Iv. Barrile: Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Galli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Gesetzesänderung in der vorliegenden Form ablehnen. Dies aus folgenden Überlegungen:

Der Begriff der bedarfsgerechten Wohnung ist in den Regionen/Kantonen unterschiedlich definiert. Falls der Gesetzgeber keine engere Definition zumindest in einer Verordnung vornehmen würde, müssten die Gerichte diese Definition übernehmen. Es ist daher zumindest in den Erläuterungen zur Botschaft eine eingehendere Definition vorzunehmen, die dann schliesslich auch in der Verordnung ausformuliert wird.

Es kann nachvollzogen werden, dass Personen ihre betagten Eltern in die Schweiz nachziehen möchten. Viele Personen, die hier vor einigen Jahren eingebürgert wurden, unterstützen ihre Eltern im Heimatland. Je älter diese Eltern werden, umso mehr besteht der Bedarf nach einer guten Betreuung und Versorgung, was durchaus nachvollziehbar ist. Die Differenz der entsprechenden Institutionen insbesondere von Drittstaaten zur Schweiz (Balkan, Türkei, China, Sri Lanka usw.) ist zum Teil sehr gross. Die Gesuchsteller haben dabei jeweils genügend grosse Wohnungen zur Aufnahme der Eltern, da in der Zwischenzeit die Kinder ausgezogen sind und die Zimmer teilweise leer stehen. Die Eltern wurden im Heimatland unterstützt, weshalb die Faktoren für die Erteilung einer Bewilligung einfach nachgewiesen werden können und deshalb erteilt werden müssen. In vielen Fällen werden diese Eltern die Spitex in einer ersten Phase und danach die Alters- und Pflegeheime oder unsere Spitäler beanspruchen müssen. Das Spitalwesen und die Ärzte werden grösstenteils privat über die Krankenkasse finanziert. Die Spitex und die Alterspflege in den Heimen werden zwingend über

die Gemeinden mitfinanziert. Es ist damit zu rechnen, dass dafür zwei- bis dreihundert zusätzliche Pflegeplätze geschaffen werden müssen. Es ist also mit Investitionen und zusätzlichen laufenden Kosten zu rechnen. In der Botschaft des Bundesrates sind diese Kosten aufzuzeigen, damit ein bewusster Entscheid des Parlamentes auch unter Berücksichtigung dieser Situation gefällt werden kann. Zudem gilt es zu beachten, dass die Kosten für Alters- und Pflegeheime in vielen Fällen nicht von den Angehörigen bezahlt werden können, weshalb es zu höheren Sozialhilfeausgaben kommen wird. Ein Bewilligungswiderruf und eine Wegweisung aufgrund des Bezugs wirtschaftlicher Sozialhilfe ist bei Personen, welche pflegebedürftig und möglicherweise nicht mehr reisefähig sind, in der Regel nicht verhältnismässig.

Die Frist für den Familiennachzug nach Artikel 47 AIG wurde vom Gesetzgeber eingeführt, damit ein frühzeitiger Nachzug zwecks besserer Integration der Kinder gefördert wird. Durch einen raschen Nachzug sollen diese unter anderem eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen können. Die Aufhebung der Nachzugsfrist für Kinder von Schweizerinnen und Schweizern kann dazu führen, dass der Nachzug erst spät, teilweise sogar erst kurz vor oder nach Erreichen der Volljährigkeit, beantragt wird, und sich die betreffenden Personen insbesondere in sprachlicher und beruflicher Hinsicht weniger gut in der Schweiz integrieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Commission des institutions politiques du
Conseil National
3003 Berne

Roxane.Galli@sem.admin.ch

Consultation relative à l'initiative parlementaire 19.464 Barrile. Regroupement familial. Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne

Monsieur le président de la commission,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Il adhère à la suppression de la discrimination à l'égard des citoyen-ne-s suisses en cas de regroupement familial de membres de la famille d'État tiers. Il est en particulier d'avis que :

- la discrimination actuelle, qui consiste à placer les citoyen-ne-s suisses dans une position moins favorable que celle des ressortissant-e-s de l'UE, n'est pas acceptable.
- l'argument souvent avancé selon lequel la limitation du regroupement familial permettrait de lutter contre les mariages de complaisance ne justifie pas la discrimination des personnes suisses par rapport à celles de l'UE.

Nous sommes conscient que ces modifications élargiront le cercle des bénéficiaires du regroupement familial et qu'il est possible que le nombre de demandes de regroupement familial déposées auprès des cantons augmente et entraîne une charge de travail supplémentaire. Ces considérations ne doivent toutefois pas justifier le maintien de la discrimination actuelle.

La modification proposée pourrait aussi entraîner une augmentation des dépenses en matière d'aide sociale pour les cantons. Cette éventualité ne saurait davantage suffire à la justification de la discrimination à l'égard des citoyen-ne-s suisses.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le président de la commission, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 décembre 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Handwritten signature of S. Despland in blue ink.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Dezember 2022

19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 8. September 2022 eröffnete die Staatspolitische Kommission des Nationalrates unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative 19.646 in Sachen Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung bei Familiennachzug. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es ist unbestritten, dass Schweizer Staatsangehörige im Vergleich zu den Staatsangehörigen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) stützen können, betreffend Familiennachzug benachteiligt sind. Staatsangehörige, die sich auf das FZA berufen können, können Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten in aufsteigender Linie ohne Verwirkungsfrist in die Schweiz nachziehen, sofern deren Unterhalt gewährt wird (Art. 3 Anhang I FZA). Schweizer Staatsangehörige sind hingegen an die restriktiven Vorschriften von Art. 42 AIG gebunden. Dies bedeutet, dass Schweizer Staatsangehörige lediglich ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz nachziehen können. Zusätzlich sind sie an die Verwirkungsfristen von Art. 47 AIG gebunden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen, welche vor der Einreise in die Schweiz im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates waren, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Mit der geltenden Gesetzgebung und Art. 8 EMRK sind heute vor allem die Hürden für einen aufsteigenden Familiennachzug sehr hoch. Die Migrationsbehörden sind häufig mit Fragen zum Familiennachzug von (eingebürgerten) Schweizerinnen und Schweizern konfrontiert, insbesondere wenn sich die Situation im Herkunftsland oder sich der (Gesundheits-)Zustand der Familienangehörigen im Ausland verschlechtert. Der Bedarf nach erleichterten Bedingungen für den Familiennachzug kann nachvollzogen werden.

Die Erfahrungen der Migrationsbehörden mit dem Freizügigkeitsabkommen zeigen, dass entweder ganze Familien gemeinsam in die Schweiz migrieren oder vorerst einzelne Familienan-

gehörige in die Schweiz einwandern und erst bei Vorliegen von besseren beruflichen Ausbildungen, besseren Aussichten auf dem Arbeitsmarkt und/oder besseren medizinischen Behandlungsmöglichkeiten weitere Familienangehörige in die Schweiz nachgezogen werden. Dabei muss von der nachziehenden Person der Nachweis erbracht werden, dass sie die nachziehenden Personen vor wie auch nach der Einreise in die Schweiz finanziell unterhalten wird und kann. Ist die Einreise der nachziehenden Personen in die Schweiz aber erfolgt, können die nachgezogenen Familienangehörigen selbst bei Wegfall der Unterhaltsleistungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit selten oder gar nicht mehr aus der Schweiz weggewiesen werden. Solche Situationen können entstehen, weil der Person, welcher Unterhalt gewährt werden sollte, arbeitslos geworden ist oder weil nachgezogene Personen in ein Pflegeheim eingewiesen werden müssen. Dies übersteigt regelmässig die finanziellen Möglichkeiten der unterstützenden Person. Beim Nachzug von insbesondere älteren oder bereits volljährigen Kindern sind oft auch Schwierigkeiten bei der sprachlichen und sozialen Integration zu beobachten.

Werden die Familiennachzugsbestimmungen für Schweizer Staatsangehörige denjenigen des FZA angeglichen, ist davon auszugehen, dass vor allem Schweizerinnen und Schweizer mit Migrationshintergrund versuchen werden, ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachzuziehen. Da diese Personen vielfach bereits heute ihre Familien im Heimatland finanziell unterstützen, bestünde bei Vorliegen einer bedarfsgerechten Wohnung im Zeitpunkt der Einreise ein Anspruch auf Familiennachzug. Dies selbst dann, wenn nicht das Zusammenleben als Familie, sondern wirtschaftliche Gründe im Vordergrund stehen. Es muss von einer starken Zunahme von Familiennachzugsgesuchen und damit zu zusätzlichem personellem und finanziellem Aufwand bei den Migrationsbehörden ausgegangen werden. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass auch die Sozialhilfekosten für die Kantone steigen werden. Der Bericht "Aufenthaltsverläufe von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug" des Büros für Arbeits- und sozialpolitischen Studien Bass AG im Auftrag des Staatssekretariats für Migration vom Juni 2020 zeigt auf, dass Familienangehörige, die zu Schweizer und Schweizerinnen zuziehen, die grösste Wahrscheinlichkeit aufweisen, sozialhilfeabhängig zu werden. Dasselbe gilt für zugezogene Familienangehörige im Alter von 18 bis 25 Jahren.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgesehenen Änderungen lehnen wir gemäss den vorstehenden Erwägungen ab.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- roxane.galli@sem.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Staatspolitische Kommission des
Nationalrats
3003 Bern

Mail an: Roxanne.Galli@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4471
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 7. Dezember 2022

Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) betreffend Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 9. Dezember 2022 gewährt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Gesetzesänderung beabsichtigt beim Nachzug von Familienangehörigen mit Drittstaatsangehörigkeit eine Gleichstellung von Schweizerinnen und Schweizern mit Angehörigen von Staaten, gegenüber denen die Schweiz die Personenfreizügigkeit kennt. Besagte Ungleichbehandlung ist entstanden, weil das Bundesgericht mit Urteil vom 29. September 2009 (BGE 136 II 5) im Rahmen des FZA die im Jahre 2008 ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen Metock übernommen hatte. Damit wurde die Familiennachzugsregelung für EU/EFTA-Angehörige grosszügiger beurteilt als diejenige für Schweizer Bürger, weil für den Nachzug von Familienangehörigen von EU/EFTA-Bürgern nicht mehr vorausgesetzt wurde, dass sich die betreffenden Verwandten bereits rechtmässig mit einem nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in einem anderen Vertragsstaat aufhalten müssen.

Gefestigte Erkenntnisse darüber, dass bei Drittstaatenangehörigen, die im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz kommen, ein erhöhtes Sozialhilferisiko besteht und damit von einer

elementaren Zunahme von Sozialhilfekosten auszugehen ist, sprechen nach wie vor gegen eine Anpassung der derzeitigen Rechtslage.

Auch besteht angesichts der demografischen Entwicklung in der Schweiz grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an einer restriktiven Zulassung von erwerbslosen älteren Personen, die nie Beiträge an die Sozialwerke geleistet haben.

Schliesslich sieht der Regierungsrat auch die Ausdehnung des Familiennachzugs auf Kinder bis 21 Jahre (bisher 18 Jahre) kritisch, da erfahrungsgemäss die Integration schwieriger wird, je älter die Kinder bzw. Jugendlichen im Zeitpunkt ihres Nachzuges sind.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken erachtet der Regierungsrat die Beseitigung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug mit Blick auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit als unausweichlich und als letztlich hinzunehmende Folge der bestehenden Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA bzw. der gestützt darauf erfolgten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die geplante Gesetzesänderung wird deshalb trotz der geäusserten Bedenken unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann

Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) ein.

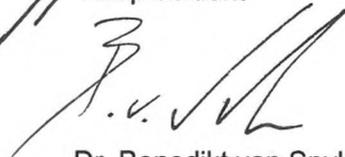
Wir sind mit der unterbreiteten Anpassung einverstanden und verzichten auf ergänzende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

Roxane.Galli@sem.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK)
3003 Bern

per E-Mail an:
roxane.galli@sem.admin.ch

Schaffhausen, 6. Dezember 2022

Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (parlamentarische Initiative Nr. 19.464 von Angelo Barrile betreffend «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Schweizerinnen und Schweizer sind bezüglich des Nachzugs ihrer ausländischen Familienangehörigen – ohne sachlichen Grund – schlechter gestellt als EU/EFTA-Staatsangehörige. Diese rechtliche Ungleichbehandlung ist, wie gerade auch verschiedene Fallkonstellationen aus dem Praxisalltag zeigen, stossend. Dass diese Ungleichbehandlung mit der unterbreiteten Vorlage beseitigt werden soll, wird begrüsst. Entsprechend unterstützen wir die vorgeschlagene Formulierung von Art. 42 Abs. 1 AIG grundsätzlich, regen indes an, zu prüfen, ob gesetzlich verankert werden soll, dass als Voraussetzung für den Nachzug genügend Mittel für den Unterhalt der Nachzuziehenden vorhanden sein müssen.

Es ist zu beachten, dass als Folge dieser beabsichtigten Revision mit einer (nicht unwesentlichen) Zunahme der Gesuche um Familiennachzug gerechnet werden muss, was wiederum zu einem erhöhten Ressourcenbedarf bei den Kantonen führen wird. Ausserdem führt der Bericht der SPK vom 1. September 2022 aus, dass anzunehmen ist, dass die Gesetzesänderung bei

den Kantonen zu höheren Sozialhilfekosten führen könnte. In diesem Zusammenhang wäre wünschenswert, dass im nun folgenden politischen Prozess der Mehraufwand für die Kantone in irgendeiner Art, wenn auch nur durch Schätzungen, quantifiziert werden könnte. Aus kantonalen Sicht ist ein weiterer bundesrechtlich verursachter Kostenanstieg zu Lasten der Kantone ohne (anderweitigen) finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, reading "C. Stamm Hurter".

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, reading "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates (SPK-N)
Parlamentdienste
3003 Bern

06. Dezember 2022

19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. September 2022 haben Sie uns eingeladen, zur 19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Ausgangslage / Allgemeines

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA) ist bereits heute vorgesehen, dass der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird sowie die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, zu der in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person nachgezogen werden können. Der Familiennachzug ist dabei an keine Fristen gebunden. Demgegenüber fasst das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) den Kreis von nachzugsberechtigten Familienangehörigen, namentlich auch von Schweizer Bürgerinnen und Bürger, enger. Zum Nachzug sind grundsätzlich nur der ausländische Ehegatte sowie ledige Kinder unter 18 Jahren berechtigt. Zudem sieht das AIG insbesondere Nachzugsfristen vor. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird beabsichtigt, die Rechte von Schweizer Bürgerinnen und Bürger beim Familiennachzug denjenigen Personen anzugleichen, welche sich auf das FZA stützen können. Dabei erscheinen aus Sicht des Kantons Solothurn die daraus resultierenden Konsequenzen jedoch noch deutlich zu wenig abgeklärt bzw. deren Ausmass kaum absehbar, zumal im Vorfeld keine entsprechenden Studien vorgenommen wurden. Konkret sehen wir insbesondere die nachfolgenden Problemfelder:

Ausweitung des Begriffs der „Familienangehörigen“ unter Art. 42 Abs. 1 lit. a und b AIG und Aufhebung der Nachzugsfristen in Art. 47 Abs. 2 und 3 AIG

Während Personen, welche sich auf das FZA berufen können, grösstenteils zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen und in einem späteren Schritt deren Familienangehörige nachziehen oder erst hierzulande eine Familie gründen, dürfte sich der Kreis von nachzugsberechtigten Angehörigen von Schweizer Bürgerinnen und Bürger in erster Linie

im Bereich von Drittstaatsangehörigen ausweiten, welche keinerlei oder zumindest einen deutlich geringeren Bezug zur Schweiz resp. den Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz oder wenigstens einem anderen EU/EFTA-Mitgliedsstaat mitbringen. Zumal insbesondere im Heimatland absolvierte Ausbildungen hierzulande kaum je anerkannt werden könnten, wäre die entsprechende Personengruppe deutlich häufiger und in grösserem Umfang mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert, was mit dem Wegfall der geltenden Nachzugsfristen noch zusätzlich begünstigt wird. Insbesondere mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Jugendlichen im Alter von über 12 Jahren vermehrt von Integrationsschwierigkeiten betroffen sind und nur mit Zurückhaltung aus der bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen sind, stellen sich aus Sicht des Kantons Solothurn folgende, bisweilen ungeklärte gebliebene Fragen:

- Wie kann bei der vorerwähnten Personengruppe eine möglichst rasche und nachhaltige Eingliederung in das schweizerische Schulsystem bzw. den hiesigen Arbeitsmarkt bewerkstelligt werden (dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass den kantonalen Migrationsbehörden ausländerrechtliche Möglichkeiten fehlen, diese Angehörigen verbindlich an die Vorgaben der Integration zu erinnern bzw. diese mittels Integrationsvereinbarungen oder Bedingungen dazu zu verpflichten)?
- Welche Auswirkungen sind im Hinblick auf die hiesige Arbeitsmarktstruktur zu erwarten?
- Kann dabei dem Bedarf an ungelerten Hilfskräften mit Blick auf die laufenden Entwicklungen im Asylbereich noch angemessen Rechnung getragen werden?
- Inwiefern ist die Altersvorsorge bei Personen gesichert, welche aufgrund ihres Alters und mangelnden Sprachkenntnisse keine reellen Chancen mehr auf eine Anstellung im hiesigen Arbeitsmarkt haben?

Ferner führt die Voraussetzung „deren Unterhalt gewährt wird“ im Bereich des FZA bereits heute zu ungeklärten Auslegungsfragen, zumal hierzu bisweilen genaue rechtliche Vorgaben fehlen. Diesbezüglich stellen sich namentlich die folgenden Fragen:

- In welchem Umfang und über welchen Zeitraum muss eine vorgängige Unterhaltsgewährung bestanden haben?
- Mit welchen Belegen kann die Unterhaltsgewährung nachgewiesen werden? Wie kann eine geltend gemachte Unterhaltsgewährung rechtsgenügend widerlegt werden (insbesondere da sich die Lebenshaltungskosten im Heimatland deutlich von jener in der Schweiz unterscheiden dürften und Garantieerklärungen nicht bzw. nur sehr begrenzt durchsetzbar sind)?
- Ist die Unterhaltsgewährung bei der Bewilligungsverlängerung jeweils neu zu überprüfen?
- Wie würde bei einem Wohnortwechsel die Sozialhilfebehörde der neuen Wohngemeinde bzw. des neuen Wohnkantons Kenntnis von bestehenden Garantieerklärungen erlangen?
- Gemäss Rechtsprechung des EuGH ist im Bereich des FZA eine Unterhaltsgewährung gegenwärtig auch dann rechtsgenügend, obschon zusätzlich Sozialhilfeleistungen beansprucht werden müssen. Inwiefern sind Aufenthaltsbeendigungen infolge Sozialhilfebezugs mit Blick auf Art. 51 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 63 AIG rechtlich dann überhaupt noch durchsetzbar? Wie verhält es sich beim Widerrufsgrund der übermässigen Verschuldung?

Demgegenüber wird die aktuell bestehende Ungleichbehandlung dadurch relativiert, dass die nachgezogenen Angehörigen von Personen, welche sich auf das FZA berufen können, überwiegend aus dem gleichen EU/EFTA-Staat stammen und sich im entsprechenden Alter auch selber auf einen Aufenthaltsanspruch nach dem FZA berufen können, wofür praxisgemäss bereits eine tiefprozentige Erwerbstätigkeit ausreicht. Ein Angehöriger aus einem Drittstaat bleibt hingegen immer abhängig vom Aufenthalt der nachziehenden Person resp. des originär Anwesenheitsberechtigten und kann zu keinem Zeitpunkt eigene Rechte beispielweise aus einer Erwerbstätigkeit für sich ableiten. Insofern bestehen berechtigte Gründe, diese Personengruppen unterschiedlich zu behandeln.

Wegfall des Erfordernisses des Zusammenwohnens in Art. 42 Abs. 1 AIG

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll ferner das Erfordernis des Zusammenwohnens wegfallen und der Aufenthalt stattdessen nur an das Vorhandensein einer „bedarfsgerechten Wohnung“ geknüpft werden. Auch hierbei handelt es sich um einen unbestimmten

Rechtsbegriff. Neben aussagekräftigen und verbindlichen Vorgaben, wann eine Wohnung als bedarfsgerecht zu gelten hat, zeigt bereits die heutige Praxis im Bereich des FZA auf, dass zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung zwar grundsätzlich eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein muss, jedoch aufgrund des fehlenden gesetzlichen Erfordernisses gar kein dauerhaftes Zusammenwohnen vorliegen muss. Das Erfordernis des Zusammenwohnens verkommt damit letztlich zur reinen Formalität. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass der EU/EFTA-Staatsangehörige, welcher zwar von einem Originär nachgezogen wurde, selber allenfalls Rechte aus dem FZA geltend machen könnte, gleichwohl vertretbar. Hingegen könnte ein Drittstaatsangehöriger selber - also unabhängig vom Originär - keinen solchen Anspruch auf Bewilligungserteilung veranlassen. Die Prüfung von Art. 50 AIG bzw. die darin enthaltene Dreijahresfrist wäre mit Wegfall des objektiven Kriteriums des Zusammenwohnens enorm erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. In der Praxis wird dies noch häufiger zur Erschleichung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts führen, was namentlich bei Drittstaatsangehörigen nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

Nicht absehbare Konsequenzen und fehlende Studien

Die Erweiterung der Nachzugsmöglichkeiten für Familienangehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürger birgt neben Integrationsschwierigkeiten unmissverständlich auch die Gefahr einer massiven Belastung der Sozialhilfe- und Sozialversicherungswerke. Derweilen fehlen indes verlässliche Zahlen und Prognosen zu künftigen Einreisezahlen, anfallende Sozialhilfe- und Sozialversicherungskosten, Auswirkungen auf die Arbeitslosenquote, das Gesundheitssystem etc. Weiter sind in diesem Zusammenhang auch gesamtschweizerische Faktoren zu berücksichtigen (Infrastruktur, Wohnungsmarkt, etc.).

Angesichts dieser Umstände und namentlich den in keiner Weise absehbaren Konsequenzen erscheint die vorgesehene Gesetzesänderung nicht zweckmässig bzw. geeignet, das verfolgte Ziel einer Gleichbehandlung im Bereich des Familiennachzugs zu erreichen. Die Erweiterung der Rechte im Bereich des Familiennachzugs erachten wir nach dem heutigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des in Aussicht stehenden Mehraufwands für die Behörden und Gerichte sowie den finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden und Kantone als problematisch. Wir lehnen eine Erweiterung im heutigen Zeitpunkt aus den dargelegten Gründen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates

elektronisch an roxane.galli@sem.admin.ch

Schwyz, 29. November 2022

Ausländer- und Integrationsgesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 8. September 2022 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) zur Vernehmlassung bis 9. Dezember 2022 unterbreitet.

Wir begrüssen die Änderung des AIG, wonach Schweizerinnen und Schweizer beim Nachzug ihrer Familienangehörigen aus Drittstaaten dieselben Rechte geniessen sollen wie EU/EFTA-Staatsangehörige, für welche die Regelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens gelten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
Herr Nationalrat Marco Romano
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 29. November 2022
696

19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie allerdings, für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Art. 42 Abs. 1 lit. a und lit. b

Der erläuternde Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. September 2022 hält auf S. 13 im ersten Absatz fest, dass „die nachziehende Person die Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie bereits im Herkunftsland finanziell unterstützt haben muss“. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681). In der Praxis ist dies bei Gesuchen eine wichtige Voraussetzung und regelmässig Diskussionsgegenstand in den entsprechenden Verwaltungsverfahren. Aus diesem Grunde sollte Art. 42 Abs. 1 lit. a und lit. b des Entwurfs wie folgt ergänzt werden „oder denen bereits im Herkunftsland Unterhalt gewährt wird“.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch



Numero
6026

fr

0

Bellinzona
7 dicembre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consiglio nazionale
Commissione delle istituzioni politiche
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (Word e pdf):
Roxane.Galli@sem.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la modifica della Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI) inerente l'iniziativa parlamentare 19.464 n Iv. Pa. Barrile per eliminare e impedire le discriminazioni degli svizzeri nell'ambito del ricongiungimento familiare

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera dell'8 settembre 2022 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. La modifica della LStrI è stata esaminata dall'Ufficio cantonale della migrazione.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

In generale, accogliamo favorevolmente la proposta di modifica legislativa in parola, inerente l'eliminazione delle discriminazioni dei cittadini svizzeri rispetto ai cittadini dell'UE nell'ambito del ricongiungimento familiare, avviata con l'iniziativa parlamentare 19.464 del 30 marzo 2019 del Consigliere nazionale Angelo Barrile "Eliminare e impedire le discriminazioni degli Svizzeri nell'ambito del ricongiungimento familiare" approvata dalla Commissione del Consiglio degli Stati il 25 giugno 2021. Sulla base di un esame approfondito, la Iod. Commissione delle Istituzioni politiche del Consiglio nazionale (CN) propone le seguenti modifiche della Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI):

- la soppressione, nell'art. 42 LStrI, della condizione per la quale i familiari stranieri in linea ascendente e discendente di cittadini svizzeri, per potersi ricongiungere con questi ultimi in Svizzera, devono essere in possesso di un'autorizzazione di soggiorno duratura rilasciata da uno stato membro dell'UE AELS. Attualmente solo il coniuge e i figli di età inferiore ai 18 anni non devono soddisfare a questo presupposto;

- un nuovo disciplinamento che andrà da un lato a favore dei figli di cittadini svizzeri e dei loro coniugi fino all'età di 21 anni o a carico e, d'altro canto, a favore dei propri e dei parenti del coniuge in linea ascendente, quindi in primo luogo i genitori del coniuge straniero, a condizione che siano a carico;
- l'eliminazione della condizione della coabitazione con loro per i coniugi stranieri di cittadini svizzeri e i loro figli stranieri di età inferiore ai 18 anni se non possiedono un permesso di dimora duraturo in uno Stato UE/AELS. Tuttavia al momento dell'ingresso in Svizzera deve sussistere l'intenzione di coabitare in modo permanente;
- l'abolizione dei termini di cui all'art. 47 LStrl, finora applicabili al ricongiungimento familiare con cittadini svizzeri, per analogia con l'ALC;
- l'eliminazione del rinvio all'art. 42 LStrl nell'art. 49 LStrl poiché verrà applicato il concetto di "abitazione conforme ai bisogni" e non più quello della coabitazione.

Concordiamo con la Commissione dei diritti politici del CN che, con la modifica proposta, si procederà ad abolire questa discriminazione nei confronti dei cittadini svizzeri rispetto ai cittadini UE/AELS nell'ambito del ricongiungimento familiare. Ciò ritenuto che, come indicato dall'iniziativista, il Tribunale federale in una sua sentenza del 29 settembre 2009 aveva ripreso la prassi della Corte di giustizia dell'Unione europea (CGUE), secondo cui il diritto al ricongiungimento di familiari provenienti da Paesi terzi sulla base dell'Accordo di libera circolazione delle persone (ALC) non dipende più da un precedente soggiorno legale in uno Stato membro dell'UE/AELS (Cfr. STF 2C_196/2009 del 29 settembre 2009).

Difatti, secondo la legge attuale, soltanto il coniuge ed i figli di età inferiore ai 18 anni non devono adempiere questa condizione per ricongiungersi a un cittadino svizzero.

Visto quanto precede concordiamo con il Legislativo federale in merito alla necessità di procedere a delle modifiche normative in modo da evitare future disparità di trattamento tra i cittadini svizzeri e quelli UE/AELS nell'ambito del ricongiungimento familiare.

Come già d'altronde esposto dalla commissione dei diritti politici del CN, osserviamo che la modifica in oggetto è conforme all'art. 121 cpv. 1 della Costituzione federale della Confederazione svizzera (Cost.) secondo cui la Confederazione può emanare disposizioni nel settore degli stranieri, sempreché la misura prevista si basi su una decisione autonoma.

Infine constatiamo che le presenti modifiche sono anche conformi al rispetto del diritto alla vita privata e familiare sancito dall'art. 8 della Convenzione del 4 novembre 1950 per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali (CEDU) e al divieto di discriminazione stabilito dall'art. 14 della medesima Convenzione. Difatti, sebbene il TF non abbia ancora segnalato che il tenore dell'attuale art. 42 LStrl sia in contraddizione con gli art. 8 e 14 CEDU, si può considerare che la nuova formulazione proposta per questo disposto sia comunque conforme alla CEDU, ritenuto che la stessa ha lo scopo di eliminare qualsiasi forma di discriminazione.

2. Commento alle singole disposizioni

Art. 42 cpv. 1 e 2

Ad cpv. 1

Condividiamo con la Commissione dei diritti politici del CN la nuova formulazione del cpv. 1 di questo disposto. In effetti si elimina così la discriminazione nei confronti dei cittadini svizzeri per quanto riguarda le condizioni d'ammissione per il ricongiungimento familiare ai sensi della LStrl rispetto ai cittadini dell'UE che possono invocare l'ALC. Parimenti viene eliminata la disparità di trattamento tra i cittadini svizzeri; in effetti non si distingue più tra familiari che possiedono un permesso di dimora duraturo rilasciato da uno Stato dell'UE/AELS e quelli che non dispongono di tale autorizzazione.

Al fine di parificare il ricongiungimento tra cittadini dell'UE/AELS e cittadini svizzeri, concordiamo anche con la tesi della Commissione, secondo cui a giusto titolo viene eliminato il presupposto della coabitazione con il cittadino svizzero con cui ci si ricongiunge se non si è in possesso di un permesso di dimora duraturo di uno Stato UE/AELS. In effetti l'ALC non prevede l'esigenza della coabitazione. Tuttavia al fine di evitare abusi, come sancito dal TF (cfr. DTF 130 II 113), al momento dell'entrata in Svizzera deve comunque sussistere l'intenzione fondamentale di coabitare durevolmente. Tale presupposto non appare di facile interpretazione e applicazione e andrà certamente esplicitato a livello di istruzioni della SEM. Infatti, in caso di separazione dei coniugi, rappresenta un abuso di diritto invocare l'art. 3 All. I ALC se non esiste più il vincolo coniugale e la domanda di ricongiungimento serve esclusivamente a procurare un permesso di dimora per il coniuge di un cittadino UE/AELS residente nel nostro Paese.

Da ultimo condividiamo il fatto di introdurre, in luogo della coabitazione, la condizione dell'abitazione confacente ai bisogni come nell'ALC. Tuttavia, anche in questo senso, è necessario che il concetto di "abitazione confacente ai bisogni" sia esplicitato o a livello di ordinanza federale (OASA) oppure a livello di istruzioni della SEM. Ciò al fine di evitare che l'intera famiglia venga ospitata in un'abitazione sovraffollata, tenendo conto delle specifiche regionali e adempiendo ai requisiti in materia di politica edilizia, sanitaria e del fuoco.

Ad cpv. 2

Concordiamo con la necessità di abrogare questo disposto considerato che il ricongiungimento dei familiari stranieri con un cittadino svizzero sarà regolamentato esclusivamente nel cpv. 1 del medesimo disposto.

Art. 47 cpv. 2 e 3

Approviamo positivamente anche questa modifica considerato che l'ALC non prevede dei limiti temporali per poter esercitare il ricongiungimento familiare, contrariamente alla LStrl che lo prevede per il coniuge ed i figli dei cittadini svizzeri. Di conseguenza il ricongiungimento familiare con i cittadini svizzeri, in analogia all'ALC, non sarà più assoggettato ai limiti temporali di cui all'attuale art. 47 LStrl.

Art. 49

In riferimento a questa modifica, concordiamo che, con l'abolizione del presupposto della coabitazione per i familiari dei cittadini svizzeri, l'attuale rimando all'art. 42 LStrl va abrogato. Infatti la nuova formulazione dell'art. 42 cpv. 1 LStrl prevede ora la condizione di "un'abitazione conforme ai bisogni" in luogo dell'esigenza della "coabitazione".

3. Conclusioni

Vi ringraziamo per averci dato la possibilità di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione in oggetto. Concordiamo sulla modifica della LStrl, con particolare riguardo all'abolizione della disparità di trattamento nell'ambito del ricongiungimento familiare, tra i cittadini svizzeri e i cittadini UE /AELS per i quali attualmente l'ALC prevede un regime più favorevole.

Parimenti, dal lato finanziario - come d'altronde già indicato dalla Commissione dei diritti politici del CN - non possiamo che esprimere la nostra preoccupazione per l'impatto economico, sia a livello di risorse finanziarie che di personale impiegato, che queste modifiche comporteranno. Infatti la novella legislativa in parola comporterà, con l'ampliamento della cerchia dei beneficiari del ricongiungimento familiare per i congiunti di cittadini svizzeri, da un lato un maggior onere per i Servizi cantonali della migrazione poiché vi sarà un maggior numero di dossier da trattare e da trasmettere alla Segreteria di Stato della migrazione (SEM) per approvazione e, d'altro canto, il rischio che un maggior numero di persone cada a carico della pubblica assistenza. In effetti nell'ambito dei ricongiungimenti con persone provenienti da Stati terzi, vi è una maggiore probabilità che gli stessi una volta giunti nel nostro Paese debbano far ricorso ad aiuti sociali, prima di riuscire ad inserirsi con successo nel mercato del lavoro.

Di conseguenza, come Esecutivo cantonale, auspichiamo già sin d'ora che, con l'introduzione delle modifiche proposte, la SEM adotti da subito delle misure accompagnatorie a livello di Istruzioni, per contenere eventuali abusi e maggiori oneri finanziari per i Cantoni. Ciò fornendo alle Autorità cantonali indicazioni chiare su come esaminare le condizioni rilevanti ai fini del ricongiungimento, come ad esempio gli aspetti dell'essere già a carico all'estero del parente con il quale si ricongiunge e dell'esame della presenza dell'intenzione fondamentale di voler coabitare con la persona che si intende raggiungere in Svizzera, così come dell'abitazione confacente. Tali concetti non possono rimanere troppo a lungo inevasi e senza un'adeguata specificazione da parte dell'Autorità federale.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
Herr Marco Romano
Kommissionspräsident
3003 Bern

19.464 n Pa. Iv. Barrile; Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 hat uns die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Vorentwurf des Berichts in eingangs erwähneter Sache unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) ist grosszügiger geregelt als der Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer nach dem geltenden Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) (Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 47 AIG). Im Grundsatz sollen Schweizerinnen und Schweizer bezüglich Familiennachzug von Angehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht benachteiligt sein, in diesem Sinne befürworten wir die vorgeschlagene Gesetzesrevision.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sowohl der erweiterte Personenkreis wie auch die weniger strengen Zulassungsbedingungen zu einer Zunahme der Zuwanderung führen dürften. Bei Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen, ist das Sozialhilferisiko erwiesenermassen überdurchschnittlich hoch. Auch wenn die nachziehende Person die Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie bereits im Herkunftsland unterstützt haben dürfte, wird der Unterstützungsbedarf aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten in der Schweiz um einiges höher sein, wenn die Familienangehörigen hier leben. Der Entzug des Aufenthaltsrechts wegen unzureichender Mittel für den Unterhalt ist nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz oft nicht mehr

verhältnismässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verwandte in aufsteigender Linie, die im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, pflegebedürftig werden. Daher ist anzunehmen, dass die vorgeschlagene Änderung bei den Kantonen zu höheren Sozialhilfekosten führen könnte.

Abschliessend halten wir fest, dass die Zunahme der Gesuche um Familiennachzug - auch wenn sich die Zunahme zurzeit zahlenmässig nicht beziffern lässt - zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand sowohl bei den kantonalen Migrationsämtern wie auch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) führen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Überlegungen und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 6. Dezember 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil national
Commission des institutions
politiques
3003 Berne

Document PDF et Word par courriel à :
Roxane.Galli@sem.admin.ch

V/Réf. : 22_COU_6649

Lausanne, le 30 novembre 2022

Consultation fédérale – 19.464 n Iv pa.Barrile. Regroupement familial. Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie tout d'abord de l'avoir invité à se prononcer sur le projet de modification de l'article 42 de la Loi sur les étrangers et l'intégration (LEI).

Le Conseil d'Etat salue cette modification donnant le droit d'obtenir une autorisation de séjour aux membres de la famille d'un ressortissant suisse, à savoir aux descendants âgés de moins de 21 ans ou dont l'entretien est garanti, ainsi qu'aux ascendants du ressortissant suisse ou de son conjoint dont l'entretien est garanti.

Cette nouvelle disposition de la LEI établit une égalité de traitement entre les membres de la famille d'un ressortissant suisse et les membres de la famille d'un ressortissant européen pour lequel l'Accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) est appliqué. Ainsi, le Conseil d'Etat se prononce favorablement par rapport à cette initiative.

En vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrats SPK-N
Herr Kommissionspräsident
Marco Romano
3003 Bern

Zug, 29. November 2022 sa

**Vernehmlassung zu 19.464 n Pa. Iv. Barrile betreffend Beseitigung und Verhinderung der
Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 9. Dezember 2022 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

I. Allgemeines

Auch wenn es für Aussenstehende auf den ersten Blick ungerecht wirken mag, dass Schweizerinnen und Schweizer im Bereich des Familiennachzugs gegenüber EU-Staatsangehörigen und deren Familienmitglieder benachteiligt sind, stellt sich der Kanton Zug nach eingehender Prüfung klar gegen die vorgesehene Gesetzesnovelle, welche eine Gleichbehandlung sicherstellen möchte. Abgesehen von der noch höheren Zuwanderung sähe sich die Schweiz mit einer bedeutenden Zahl an zusätzlichen Sozial- und Altenpflegefällen konfrontiert.

Im Einzelnen stellen wir folgenden Antrag und nehmen dazu wie folgt Stellung:

II. Antrag

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle ist abzulehnen und die bisherige Regelung ist beizubehalten.

III. Begründung

Der Kanton Zug kann aus den Erfahrungen in den vergangenen Jahren, welche mit dem erweiterten Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf Art. 3 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) gemacht wurden,

den Schluss ziehen, dass die Erweiterung des Personenkreises, welcher im Rahmen des Familiennachzugs in den Genuss einer Aufenthaltsbewilligung kommen kann, in verschiedenen Bereichen zu massiven Problemen und Mehrkosten in der Schweiz führen würde. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Anspruch auf Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie zu richten.

a) Eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer

Aktuell ist die Zahl der Fälle, bei denen gestützt auf das FZA die Eltern oder Verwandte von in der Schweiz lebenden EU/EFTA-Staatsangehörigen nachgezogen werden, überschaubar. Hingegen erhält das Amt für Migration des Kantons Zug (AFM) regelmässig viele Anfragen von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern, die ihre Eltern aus dem Heimatland beziehungsweise aus Drittstaaten in die Schweiz nachziehen möchten. Dies ist oft dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand der Eltern verschlechtert bzw. deren Heimplatzierung bevorsteht. Dies bedeutet, dass mit der Gesetzesnovelle in Tausenden von Fällen die Möglichkeit geschaffen würde, neben gesunden vor allem auch viele altersschwache und kranke Elternteile in die Schweiz nachzuziehen. Auf die ohnehin schon stark belasteten Regelstrukturen des Schweizer Gesundheitswesens wie Krankenkassen, Ärzte, Spitäler, Altersheime, Spitex etc. würden massive Mehrbelastungen und -kosten zukommen.

Die grundsätzlich nachvollziehbare Gleichbehandlung würde somit dazu führen, dass erst kurze Zeit in der Schweiz lebende Personen aus Drittstaaten vorgenannte Einrichtungen übermässig beanspruchen würden, sodass für Schweizerinnen und Schweizer sowie für die bereits lange Zeit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer die benötigten Plätze in Alters- und Pflegeheimen fehlen würden. Die demografische Entwicklung der Schweiz würde ungünstig beeinflusst, die Überalterung und die damit verbundenen Probleme (zum Beispiel fehlendes Medizinal- und Pflegepersonal) zusätzlich verschärft.

Um eine Vorstellung zu bekommen, welche Auswirkungen mit der anvisierten Gleichstellung zu erwarten wären, sind die Zahlen der erfolgten Einbürgerungen in der Schweiz in den letzten Jahren heranzuziehen. Allein zwischen 2011 und 2021 wurden in der Schweiz über 400 000 Personen eingebürgert. Zahlenmässig sind Staatsangehörige aus Sri Lanka, der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens eine bedeutende Gruppe, bei welchen kulturbedingt das Zusammenleben mit den Eltern Tradition hat und welche mit kleinen Unterstützungsbeiträgen die Voraussetzungen für den Familiennachzug (erfolgte Unterhaltsgewährung, Unterstützungsbedürftigkeit) im Sinne der entwickelten Praxis zu Art. 3 Anhang I FZA und gestützt auf den neuen Art. 42 AIG erfüllen würden. Mit der Aufenthaltsregelung folgt automatisch auch die Anmeldung für die obligatorische Krankenversicherung. Dabei konnte wiederholt beobachtet werden, dass bei Familiennachzügen gestützt auf das FZA die Betreuung durch die Verwandten nicht lange sichergestellt werden konnte und die nachgezogenen Eltern schon kurz nach der Einreise in ein Pflegeheim oder Spital eintreten mussten.

Etwas weniger schwerwiegend, aber trotzdem nicht unproblematisch, ist der erweiterte Anspruch, Kinder bis 21 Jahre (oder darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird) unabhängig von Nachzugsfristen in die Schweiz nachzuziehen. Diese Lockerung steht der Absicht der schweizerischen Migrationspolitik bezüglich einer frühzeitigen Integration von Kindern und Jugendlichen diametral entgegen. Aus dieser Konstellation werden mutmasslich junge Erwachsene, welche sich im Heimatland nicht erfolgreich beruflich integrieren konnten, von den in der Schweiz lebenden Eltern nachgezogen und laufen Gefahr, später von der Sozialhilfe abhängig zu werden.

b) Binationale Ehen

In den Genuss des erweiterten Familiennachzugs kämen auch alle Drittstaatsangehörigen, welche in einer binationalen Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, so dass auch diese ihre Elternteile und älteren Kinder aus dem Ausland in die Schweiz nachziehen können.

Somit würde auch hier die Gleichstellung eine Häufung von Sozialhilfefällen generieren, sowohl bei nachgezogenen Eltern wie auch bei nachgezogenen Kindern, die die Schwelle zum Erwachsenenalter bereits überschritten haben.

c) Zusätzliche Erleichterung

Inskünftig müssten Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern auch nicht mehr unbedingt (Angabe wichtiger Gründe für getrennte Wohnorte) in der gleichen ehelichen Wohnung leben. Dies würde eine behördliche Überprüfung, ob eine eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird bzw. die Familiengemeinschaft weiter besteht, zusätzlich erschweren und die Missbrauchsgefahr dürfte steigen.

d) Verhältnis zu Art. 121a der Bundesverfassung

Insgesamt würde die Neuregelung mit weitgehenden Rechtsansprüchen beim Familiennachzug zu einer erheblichen zusätzlichen Einwanderung führen, welche nicht über Kontingente gesteuert werden kann. Dieser Umstand steht im Spannungsfeld von Art. 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101). Absatz 2 sieht vor, dass der Anspruch auf Familiennachzug beschränkt werden kann. Somit ist die Beibehaltung der bisherigen Ungleichbehandlung unter diesem Gesichtspunkt verfassungskonform.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 29. November 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Staatspolitische Kommission des Nationalrats, 3003 Bern (Roxane.Galli@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Les VERT·E·S suisses

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

balthasar.glaettli@verts.ch

florian.irminger@verts.ch

+41 31 326 66 11

Monsieur Marco Romano

Président de la commission des
institutions politiques du Conseil national

Par email : Roxane.Galli@sem.admin.ch

Berne, le 7 décembre 2022

19.464 n Iv. pa. Barrile. Regroupement familial. Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne : procédure de consultation

Monsieur le président, cher Monsieur,

Votre commission a invité les gouvernements cantonaux, les partis politiques et d'autres milieux à prendre position sur l'avant-projet relatif à l'objet cité en titre. Nous remercions chaleureusement la commission d'avoir lancé une consultation à ce propos et y répondons par votre entremise.

Les VERT-E-S suisses partagent largement l'esprit de l'initiative parlementaire 19.464 et ses objectifs.

Nous regrettons toutefois que la commission des institutions politiques ne saisisse pas l'opportunité de l'initiative parlementaire 19.464 pour revoir les règles en matière de regroupement familial pour les ressortissant-e-s de nationalité suisse ainsi que pour les personnes installées en Suisse.

La Suisse a mis en place, sous la pression de l'UDC et avec le soutien de ses alliés au parlement, des dispositions limitant le regroupement familial dans une telle mesure, que ces limitations constituent des discriminations injustifiables et illégales. Elles divisent inutilement des familles et constituent des entraves arbitraires et inutiles au droit à la vie de famille.

Nous notons en ce sens que le Comité des Nations Unies pour les droits économiques, sociaux et culturels s'est montré préoccupé des « nombreuses entraves juridiques et pratiques qui limitent l'accès au regroupement familial » et a recommandé à la Suisse « de réexaminer sa législation et sa pratique concernant les conditions de regroupement familial applicables aux personnes ayant un statut de réfugié ou de réfugié provisoire ». ¹ Le Comité

¹ Observations finales du Comité des droits économiques, sociaux et culturels des Nations Unies concernant le rapport de la Suisse concernant le quatrième rapport périodique quant à la mise en œuvre du Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels, 18 novembre 2019 (Doc. ONU : E/C.12/CHE/CO/4), para. 42-43.

des droits de l'enfant des Nations Unies à récemment recommandé à la Suisse « de revoir son dispositif de regroupement familial, en particulier pour les personnes admises à titre provisoire et les réfugiés admis à titre provisoire »².

La classe politique suisse voit le regroupement familial essentiellement comme une charge. Or, il s'agit d'une opportunité. Comme l'écrivait le Commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe, les « perspectives d'intégration sont considérablement réduites [pour les personnes vivant sans leurs familles dans notre pays] et [celles-ci] endurent inutilement, tout comme leurs proches, de grandes souffrances supplémentaires »³. Rappelons par ailleurs, que « le regroupement familial est généralement le seul moyen de protéger le droit au respect de la vie familiale »⁴.

C'est donc dans cet esprit que les VERT-E-S répondent à la présente procédure de consultation. Aussi, si nous soutenons pour l'essentiel l'avant-projet de modification de la loi sur les étrangers et l'intégration, nous avons l'avantage de rendre la commission attentive à ce qui suit :

1. Garantie d'entretien pour les descendant-e-s âgés de plus de 21 ans

Nous soutenons la suppression des mesures les plus discriminatoires prévues à l'art. 42, al. 1 et 2 LEI, augmentant notamment l'âge des enfants de ressortissants suisses et de leurs conjoints jusqu'à 21 ans, ou plus âgés si leur entretien est garanti.

Nous invitons la commission à préciser que la garantie d'entretien pour l'enfant de plus de 21 ans peut être partielle. Il convient à notre sens pour la commission de préciser que des enfants de ressortissant-e-s suisses et de leurs conjoint-e-s âgés de plus de 21 peuvent bénéficier du regroupement familial, si leur entretien est partiellement couvert et que les enfants concernés peuvent valoir de la capacité à s'insérer sur le marché du travail. Nous encourageons de surcroît la commission à intégrer une exception pour les enfants qui poursuivent une éducation et font preuve de volonté de s'entretenir elles et eux-mêmes.

2. Garantie d'entretien pour les ascendants

Les VERT-E-S rejettent la limitation du regroupement familial pour les ascendants des ressortissant-e-s suisses et à ceux de leurs conjoint-e-s. Il s'agit d'une mesure discriminatoire limitant *de facto* le regroupement familial en fonction des moyens financiers. Pis encore, cette disposition exclut le regroupement pour des parents qui seraient dans une situation de dépendance de leur enfant ou de son ou sa conjointe installée en Suisse.

Le Conseil de l'Europe recommande que le regroupement familial soit accordé aux membres de la famille élargie : il y a en effet lieu de considérer les liens émotionnels, sociaux et financiers. Il convient de noter que dans bien des cultures, la cohabitation avec les parents et les grands-parents est de nature normale et qu'à ce titre les ascendants font partie du noyau familial le plus restreint.

Nous invitons la commission à assurer que les parents à la charge émotionnelle, sociale ou financière soient intégrés dans le regroupement familial et que l'État veille

² Observations finales du Comité des droits de l'enfant des Nations Unies concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques quant à la mise en œuvre Convention relative aux droits de l'enfant, 22 octobre 2021 (Doc. ONU : CRC/C/CHE/CO/5-6), para. 43g.

³ Document thématique publié par le Commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe, « Réaliser le droit au regroupement familial des réfugiés en Europe », juin 2017.

⁴ *Ibid.*, page 21.

à faciliter le regroupement pour ses raisons, non à les exclure au prétexte d'une garantie de l'entretien des parents une fois installés en Suisse.

3. « Logement approprié »

Les VERT-E-S continuent à rejeter l'utilisation de cette formulation qui constitue un refus de la Suisse de prendre au sérieux ses responsabilités dans l'effectivité du droit au regroupement familial.

La condition du « logement approprié » est placée pour une personne de nationalité étrangère admise admis en vue de l'exercice d'une activité lucrative (art. 24 LEI) ou de la poursuite d'une formation (art. 27, al. 1, let. b LEI). Il s'agit ici de la responsabilité de la personne voulant s'installer en Suisse pour y exercer une activité lucrative ou y poursuivre une formation de se trouver également un logement.

Les directives du Secrétariat d'État aux migrations sont particulièrement restrictives. Le SEM appliquant la jurisprudence en la matière considère qu'« un logement est considéré comme approprié lorsqu'il permet de loger toute la famille sans être surpeuplé »⁵.

L'art. 42 p-LEI reprend la notion de « logement approprié », mais son application poserait des problèmes à l'effectivité de l'exercice du droit au regroupement familial.

Or, en matière de regroupement familial, la formulation de l'art. 42 p-LEI fait peser la responsabilité du logement à la famille entière, restreignant de fait le droit au regroupement familial aux capacités financières des demandeurs. Or, au regard du droit international, l'État a la responsabilité « dans certains cas appropriés », de « faciliter le regroupement des familles en accordant une assistance spéciale [...] pour éviter que des difficultés économiques ou des problèmes de logement dans le pays d'accueil ne retardent indûment l'octroi de l'autorisation d'entrée aux membres de sa famille »⁶.

En conséquence, **nous invitons la commission à clarifier que la responsabilité de disposer d'un logement approprié ne peut reposer entièrement sur la responsabilité des membres d'une famille demandant le regroupement familial**, ce d'autant moins pour les membres d'une famille d'un-e ressortissant-e suisse installé en Suisse qui doit pouvoir demander le soutien des autorités pour l'obtention d'un logement adéquat pour sa famille.

4. Protection des conjoint-e-s victimes de violences conjugales

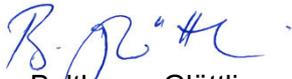
Nous nous félicitons de l'abrogation de la condition selon laquelle le conjoint d'un ressortissant suisse ainsi que ses enfants de moins de 18 ans doivent vivre en ménage commun avec lui s'ils ne sont pas titulaires d'une autorisation de séjour durable délivrée par un État membre de l'UE ou de l'AELE (art. 42, al. 1, LEI).

On sait que la crainte de perdre son droit de séjour, *sub lege* du regroupement familial, est une raison pour un-e conjoint-e victime de violence domestique de ne pas quitter le foyer. L'abrogation de la disposition est un pas dans la bonne direction, mais demeure insuffisant. **La loi doit en outre garantir à toutes les personnes conjointes victimes de violences conjugales un titre de séjour indépendant**, au sens de l'initiative parlementaire 21.504 de votre commission.

⁵ Directive LEI du Secrétariat d'État aux migrations, état du 1er octobre 2022, paragraphes 6.3.1.2 et 6.4.1.2.

⁶ Executive Committee of the High Commissioner's Programme, *Regroupement des familles N° 24 (XXXII) - 1981*, 21 October 1981, N° 24 (XXXII), para. 9.

Dans l'espoir que votre commission accueillera nos quelques remarques et propositions avec bienveillance, soyez assuré, Monsieur le président, cher Monsieur, de notre plus haute considération.



Balthasar Glättli
président



Florian Irmingier
secrétaire général

Per Mail: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2022

Vernehmlassung: Pa.Iv. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Keine Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug mehr

Heute sind Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz beim Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU- und EFTA-Staatsangehörigen, für welche die Regeln des Personenfreizügigkeitsabkommens bzw. des EFTA-Übereinkommens gelten, schlechter gestellt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll dies behoben werden. Die Mitte begrüsst dies. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in der Schweiz strengere Regeln gelten als für EU- und EFTA-Staatsangehörige.

Es handelt sich in den Augen der Mitte zudem um eine massvolle Ausweitung. Von der Gleichstellung profitieren sollen Kinder von Schweizerinnen und Schweizern oder deren Ehegatten bis zum Alter von 21 Jahren oder darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Weiter sollen die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass ihnen Unterhalt gewährt wird, von der Gesetzesänderung profitieren. Ausserdem wird das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung verlangt. Dies ist in den Augen der Mitte in diesem Zusammenhang gerechtfertigt und wird von der Mitte entsprechend begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 28. November 2022

AIG_Inländerdiskriminierung / MZ

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Elektronischer Versand: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Umsetzung der Pa. Iv. Barrile. 19.464. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber dazu auf, eine bestehende Ungleichbehandlung beim Nachzug der Familienangehörigen zu beseitigen. Gemäss geltendem Recht ist der Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) respektive dem EFTA-Übereinkommen unbegründet grosszügiger geregelt als der Familiennachzug zu Schweizern nach dem geltenden AIG. Diese Inländerdiskriminierung soll aufgehoben werden und das AIG so geändert, dass von ausländischen Familienangehörigen von Schweizern für ihren Nachzug in die Schweiz nicht weiter eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU oder EFTA-Mitgliedstaates gefordert wird.

FDP.Die Liberalen begrüsst, dass die stossende Ungleichbehandlung behoben wird und den betroffenen Personenkreisen gleichermassen das Recht auf Familienleben zugesprochen wird. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber diese langjährige Pendeuz erledigt, die sich aus der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesgerichts ergeben hatte. Die FDP erachtet die vorliegende Gesetzesanpassung als zielführende Lösung, fordert jedoch ergänzend weiterhin die Anwendung von strengen Massstäben bezüglich der Zuwanderungspraxis aus Drittstaaten.

Um den Charakter der selbstbestimmten Migrationspolitik beizubehalten, darf die vorliegende Anpassung nicht zu einem Pull-Effekt für die Einwanderung in die Sozialsysteme führen, weswegen es weiterhin die nötige Strenge zu wahren gilt. Hierfür sind insbesondere die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und die persönliche Betreuung für die nachziehende Person sicherzustellen. Die zuständigen kantonalen Behörden haben diese

Voraussetzungen mit der nötigen Sorgfalt zu prüfen, damit Missbräuche unterbunden werden. Für die FDP ist die Beseitigung der Inländerdiskriminierung zentral. Des Weiteren bedauert sie, dass dem erläuternden Bericht in Bezug auf die erwartete Zuwanderung keine Schätzung entnommen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

Roxane.Galli@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.464 Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Regelung basierend auf einer Parlamentarischen Initiative des SP-Nationalrates Angelo Barrile¹ nachdrücklich und vorbehaltlos. Dass nach bisherigem Recht Schweizer:innen mit engen Verwandten aus Drittstaaten beim Familiennachzug in der Schweiz schlechter gestellt werden als EU/EFTA-Bürger:innen,² ist geradezu absurd und migrationspolitisch verfehlt. Denn das Recht auf Familienleben durch die Ermöglichung des Familiennachzuges soll in der Schweiz durch Schweizer:innen wie auch durch EU/EFTA-Bürger:innen gleichermassen gelebt werden können. Weiter hat das Bundesgericht den Gesetzgeber auch dazu aufgefordert, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen³, weswegen eine rasche Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative auch rechtspolitisch geboten ist. Der Inhalt dieser Vorlage entspricht denn auch einer langjährigen Forderung der SP im Parlament.⁴

¹ Parlamentarische Initiative 19.464 Barrile Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.

³ Bundesgerichtsentscheid 136 II 120, Erwägung 3.5.3., 22.1.2010; vgl. Erläuternder Bericht, S. 4, 14.

⁴ Vgl. Parlamentarische Initiative 10.427 Tschümperlin Beseitigung und Verhinderung von Inländerdiskriminierung; vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

Commission des institutions politiques
du Conseil national CIP-CN
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
roxane.galli@sem.admin.ch

Berne, le 5 décembre 2022

19.464 n lv. pa. Barrile. Regroupement familial. Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le président de la Commission,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse rejette fermement l'avant-projet soumis à consultation. Alors que le peuple et la Cantons ont clairement exprimé leur volonté de réduire l'immigration, il est inacceptable que le Parlement propose de nouveaux allègements en matière de flux migratoires devant échapper à tout contingentement. Cela d'autant plus alors que la Suisse connaît un afflux démographique record et que la dépendance aux institutions sociales de la population concernée est disproportionnée.

Dans son arrêt du 29 septembre 2009, le Tribunal fédéral s'est inspiré de la jurisprudence européenne pour interpréter l'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP)¹. Il en découle que le droit au regroupement familial des personnes qui proviennent de pays tiers ne dépend plus d'un séjour légal préalable sur le territoire d'un pays de l'Union européenne.

L'avant-projet vise à appliquer le même principe aux membres étrangers de la famille de ressortissants suisses et supprimer la condition contenue à l'art. 42 LEI selon laquelle les ascendants et les descendants étrangers de la famille doivent être titulaires d'une autorisation de séjour durable délivrée par un Etat membre de l'UE ou

¹ Arrêt 2C_196/2009.

de l'AELE pour bénéficier du regroupement familial. Le droit en vigueur ne prévoit d'exception que pour le conjoint et les enfants de moins de 18 ans.

La nouvelle réglementation concerne en premier lieu les enfants étrangers de ressortissants suisses et de leurs conjoints jusqu'à 21 ans (ou plus âgés, si leur entretien est « garanti ») et en deuxième lieu les ascendants étrangers des ressortissants suisses et ceux de leurs conjoints. En d'autres termes, ce sont principalement les parents des conjoints étrangers de ressortissants suisses qui sont visés.

Divers assouplissements seront accordés par la révision : la condition selon laquelle le conjoint d'un ressortissant suisse ainsi que ses enfants de moins de 18 ans doivent vivre en ménage commun avec lui est abrogée – il ne demeurera qu'une « intention » de vivre durablement en ménage commun. Les délais actuellement applicables au regroupement familial seront supprimés, par analogie avec l'ALCP.

Un appel d'air migratoire contraire à la volonté populaire

Concrètement, la révision va assouplir les conditions qu'un étranger doit remplir pour pouvoir profiter du regroupement familial en Suisse. Sous le prétexte de vouloir accorder des droits égaux aux citoyens suisses, c'est en réalité un véritable appel d'air qui sera provoqué. En effet, le regroupement familial auprès des seuls ressortissants suisses représente annuellement 7 à 9'000 personnes – et cela sans prendre en compte les assouplissements prévus².

Alors que le peuple et les Cantons ont accepté l'initiative contre l'immigration de masse le 9 février 2014 – soit après le revirement de jurisprudence de la CJUE – il est tout à fait inacceptable que la Commission des institutions politiques du Conseil national propose un avant-projet faisant fi de l'article 121a de la Constitution fédérale. Introduire une nouvelle porte d'immigration exempte de contingents viole ouvertement la Constitution, cela d'autant plus qu'il s'agit de l'une des rares facettes de la politique démographique sur laquelle le législateur fédéral a encore une emprise réelle.

Surcharge prévisible des institutions sociales

Dans son rapport du 7 juin 2019, le Conseil fédéral a dû admettre que le risque de dépendance à l'aide sociale est supérieur à la moyenne chez les ressortissants d'Etats tiers entrés en Suisse dans le cadre du regroupement familial. Ce risque est d'ailleurs plus élevé lorsque la personne rejoint un conjoint suisse qu'un ressortissant de l'UE/AELE. La CIP-CN reconnaît en outre dans son rapport que l'on « peut dès lors également supposer que la modification proposée pourrait entraîner une augmentation des dépenses en matière d'aide sociale pour les cantons ».

Il faut ajouter à cela le fait que, dans la pratique, le retrait d'une autorisation de séjour en raison de l'insuffisance de moyens pour l'entretien n'est généralement pas considéré comme proportionné : les bénéficiaires du regroupement familial qui seront

² Rapport de la CIP-CN joint à la consultation, ch. 4.

venus en Suisse pourront ainsi aisément y demeurer quand bien même ils ne seraient pas autonomes financièrement. Cela est d'autant plus vrai alors que le coût de la vie en Suisse n'a pas grand-chose à voir avec celui dans la majorité des pays hors UE/AELE : la condition selon laquelle un ressortissant suisse doit avoir soutenu financièrement le parent étranger dans son pays d'origine ne sera pas apte à éviter les abus.

Le Conseil fédéral est d'ailleurs explicite : « plus la durée de leur séjour en Suisse augmente, plus les personnes concernées ont des difficultés à faire face aux conséquences économiques d'un regroupement familial différé ». Pour les ressortissants d'Etats tiers entrés en Suisse dans le cadre d'un regroupement familial, « 3% environ perçoivent des prestations de l'aide sociale lors de la première année d'immigration. Jusqu'à la quatrième année de séjour, 8,2% de ces personnes vivaient dans des familles ayant bénéficié au moins une fois de l'aide sociale pendant cette période »³.

Il n'y a pas de nécessité d'agir

Les éléments cités ci-dessus auront assurément des conséquences négatives pour la Suisse – et cela sans même prendre en compte les effets sur l'AVS en raison de la venue d'ascendants en fin de carrière qui n'ont jamais cotisé en Suisse. Il est dès lors essentiel de rejeter une révision allant dans un sens absolument contraire à une votation populaire : l'argument de la CIP-CN selon lequel l'article 121a de la Constitution ne serait pas violé car « lors de sa mise en œuvre, le Parlement a renoncé à introduire des plafonds et des contingents pour le regroupement familial » est proprement révoltant et indigne des institutions de la démocratie directe.

Cet avant-projet est d'autant plus malvenu qu'il intervient alors que la Suisse connaît une immigration record et que la population fait face à une crise importante du pouvoir d'achat. Dans ce contexte, toute concession sur la maîtrise politique de la démographie doit être, sinon rejetée, pour le moins dûment justifiée. Ce n'est à l'évidence pas le cas en ce qui concerne l'avant-projet.

Quand bien même le Tribunal fédéral a décidé de se référer à une jurisprudence de la Cour de justice de l'Union européenne, il n'existe aucune obligation légale d'étendre cette interprétation gracieuse à d'autres personnes. La CourEDH, en particulier, n'a jamais constaté qu'un tel cas pourrait constituer une violation des droits de l'Homme. Au contraire, elle considère que la maîtrise du flux d'immigration peut être mise en œuvre en prenant la nationalité pour critère de distinction. Le Tribunal fédéral n'a pas non-plus jugé les dispositions correspondantes de la loi suisse contraire au droit supérieur.

³ Rapport du Conseil fédéral en réponse au postulat 17.3260 de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 30 mars 2017 « Compétences de la Confédération en matière de prestations de l'aide sociale octroyées à des ressortissants de pays tiers », ch. 7.3.

Un rejet ferme et clair

Pour les raisons susmentionnées, l'UDC Suisse rejette l'avant-projet soumis à consultation. Elle se positionne clairement :

- contre un nouvel assouplissement en matière migratoire qui augmentera encore le solde migratoire malheureux que connaît notre pays ;
- contre l'abandon de l'une des dernières tranches de la politique démographique sur laquelle le législateur bénéficie encore d'une marge de manœuvre sous le prétexte d'une mise en conformité avec la jurisprudence européenne ;
- contre une surcharge supplémentaire des institutions sociales – à la charge des Cantons – et des coûts disproportionnés à la charge de l'AVS pour des personnes n'ayant jamais cotisé ;
- contre le mépris des votations populaires ayant obtenu la majorité du peuple et des Cantons et de la Constitution.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le président de la Commission, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa

Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller

Conseiller national

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats SPK-N
Herr Marco Romano
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
roxane.galli@sem.admin.ch

Bern, 16. November 2022

Vernehmlassung zu 19.464 n Pa. Iv. Barrile: Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an der oben erwähnten Vernehmlassung beteiligen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) teilt das Anliegen der parlamentarischen Initiative, Inländer*innen beim Familiennachzug nicht zu diskriminieren. Schon 2010 hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass keine sachlichen Gründe vorliegen für die unterschiedliche Behandlung von Schweizer*innen und EU-/Efta-Bürger*innen. Es ist also dringend nötig, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Der SGB begrüsst folglich die vorgeschlagene Änderung des AIG.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin

Przybylo Aleksandra SEM

Von: Tringale Luisa <Luisa.Tringale@chgemeinden.ch>
Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 18:57
An: Galli Roxane SEM
Betreff: 19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Luisa Tringale

Schweizerischer Gemeindeverband

Luisa Tringale
Projektleiterin
Politikbereiche Migration und Asyl, Partizipation
Laupenstr. 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 08
Luisa.Tringale@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Per Mail: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Bern, 06.12.2022

**19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf Ihrer Kommission betreffend 19.464 n Pa. Iv. Barrile «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht zum grossen Teil auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik, welche sich als Sektion des Städteverbandes mit sozialpolitischen Fragestellungen auseinandersetzt.

Allgemeine Einschätzung

Bis anhin sind Schweizerinnen und Schweizer beim Familiennachzug gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen benachteiligt, weil für Schweizerinnen und Schweizer das in diesem Fall restriktivere Ausländer und Integrationsgesetz (AIG) zur Anwendung kommt, für EU/EFTA-Staatsangehörige hingegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Durch die parlamentarische Initiative soll das AIG so geändert werden, dass Schweizerinnen und Schweizer beim Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU- und EFTA-Staatsangehörigen nicht weiter diskriminiert werden. Der Städteverband begrüsst die vorgesehene Anpassung, eine Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber Personen aus der EU/EFTA im Familiennachzug wird als nicht gerechtfertigt erachtet.

Detaillierte Beurteilung

Der Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Anhang I des FZA ist aktuell grosszügiger geregelt als der Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern nach dem geltenden AIG (Art. 42 Abs. 1 und 2 und 47 G). Insbesondere ist der Kreis der Personen,



die zum Familiennachzug nach dem FZA berechtigt sind, umfangreicher als die Personengruppe nach Artikel 42 Absatz 1 AIG, die nur die Ehegattin respektive den Ehegatten und die Kinder unter 18 Jahren umfasst. Das FZA ermöglicht hingegen den Nachzug der Verwandten in absteigender Linie bis zum Alter von 21 Jahren oder darüber hinaus, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird. Zudem sieht das FZA auch den Nachzug der Verwandten in aufsteigender Linie vor, einschliesslich derjenigen des Ehegatten respektive der Ehegattin, sofern ihr Unterhalt gewährleistet ist. Auch kennt das FZA keine Fristen für den Familiennachzug. Das AIG legt hingegen für den Nachzug der Ehegattin respektive des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren, die nicht über eine Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Mitgliedstaats verfügen, eine Frist fest (Art. 47 AIG).

Es ist richtig, diese Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern beim Familiennachzug zu beheben und die Regelungen im AIG entsprechend den Regelungen im FZA anzupassen. Weder aus staatspolitischer noch aus sozialpolitischer Sicht kann eine Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern beim Familiennachzug gutgeheissen werden.

Gemäss den Untersuchungen des Bundesrates ist zwar das Sozialhilferisiko bei Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2008 und 2016 im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, überdurchschnittlich hoch. Und dieses Risiko ist sogar grösser, wenn die Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizer Partnerin oder einem Schweizer Partner ziehen, als wenn es sich bei der nachziehenden Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (einschliesslich EU/EFTA-Angehörige). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass einigen Städten durch die neue Regelung Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe entstehen. Trotzdem ist der menschenrechtliche Anspruch auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) höher zu gewichten. Bloss aufgrund eines statistisch höheren Sozialhilferisikos darf keine Diskriminierung beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Przybylo Aleksandra SEM

Von: _PARL_Info_SPK.CIP <spk.cip@parl.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 16:50
An: Galli Roxane SEM
Betreff: TR: Vernehmlassung der SPK-N: Ausländer- und Integrationsgesetzes / Consultation de la CIP-N : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration / Consultazione della CIP-N: modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione

Anlagen: Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten.pdf; Bericht N 2.2 Erlassentwurf I.pdf; Bericht N 2.2 I.pdf; Bericht N 2.2 Erlassentwurf F.pdf; Bericht N 2.2 F.pdf; Bericht N 2.2 Erlassentwurf D.pdf; Bericht N 2.2 D.pdf; Brief weitere Kreise I.pdf; Brief weitere Kreise F.pdf; Brief weitere Kreise D.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Galli

Diese Vernehmlassungsantwort (bzw. Verzicht auf eine Antwort) zur Änderung des AIG (pa. Iv. 19.464) ist bei uns gelandet. Mit viel Verspätung leite ich sie Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Benoit

Secrétaire
Secrétariat des Commissions des institutions politiques
Services du Parlement, CH-3003 Berne

Tél : +41 58 322 97 76
anne.benoit@parl.admin.ch <http://www.parlement.ch>

De : Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Envoyé : vendredi, 30 septembre 2022 09:04
À : _PARL_Info_SPK.CIP <spk.cip@parl.admin.ch>
Objet : WG: Vernehmlassung der SPK-N: Ausländer- und Integrationsgesetzes / Consultation de la CIP-N : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration / Consultazione della CIP-N: modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione
Importance : Haute

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Vernehmlassung der SPK-N zu einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung nehmen zu können.

Nach Kontaktaufnahme und Rücksprache mit arbeitgeber-relevanten Akteuren, ist der Beschluss gefallen, dass sich der Schweizerische Arbeitgeberverband zu dieser Vernehmlassung nicht äussern wird.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: _PARL_Info_SPK.CIP <spk.cip@parl.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 10:01

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch

Cc: Wiedmer Stefan PARL INT <Stefan.Wiedmer@parl.admin.ch>; Haller Katherine PARL INT <Katherine.Haller@parl.admin.ch>; Galli Roxane SEM <Roxane.Galli@sem.admin.ch>; _PARL_Info_SPK.CIP <spk.cip@parl.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung der SPK-N: Ausländer- und Integrationsgesetzes / Consultation de la CIP-N : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration / Consultazione della CIP-N: modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione

Vernehmlassung der SPK-N zu einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zu einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), den sie im Rahmen der parlamentarischen Initiative [19.464](#) ausgearbeitet hat.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 9. Dezember 2022.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage gerne die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter der folgenden Adressen abrufbar:

- <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk/berichte-vernehmlassungen-spk/vernehmlassung-spk-19-464>
- <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl>

Mit freundlichen Grüssen

Consultation de la CIP-N relative à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI)

Madame, Monsieur,

La Commission des institutions politiques du Conseil national (CIP-N) ouvre aujourd'hui la procédure de consultation relative à son avant-projet de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) qu'elle a élaboré dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire [19.464](#).

Par le présent message, nous vous invitons à nous remettre votre avis sur cet avant-projet et sur le rapport explicatif. Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au 9 décembre 2022.

La consultation sera menée exclusivement par voie électronique. Vous trouverez donc ci-joint la version électronique des documents s'y rapportant. Tous ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

- <https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-cip/rapports-consultations-cip/consultation-cip-19-464>
- <https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#Parl>

Nous vous remercions de votre coopération et vous adressons nos salutations les meilleures.

Consultazione della CIP-N relativa alla modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI)

Gentili signore e signori,

in data odierna la Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale (CIP-N) avvia la consultazione concernente il progetto preliminare per una modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI) che ha elaborato nell'ambito dell'iniziativa parlamentare [19.464](#).

Vi invitiamo ad esprimere il vostro parere in merito al progetto preliminare e al rapporto esplicativo entro il 9 dicembre 2022.

La consultazione avrà luogo esclusivamente per via elettronica. In allegato vi inviamo in formato elettronico la documentazione relativa alla consultazione. Questi documenti sono disponibili anche al seguente indirizzo:

- <https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cip/rapporti-consultazioni-cip/consultazione-cip-19-464>
- <https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#Parl>

Ringraziandovi anticipatamente del vostro parere, vi porgiamo distinti saluti.

Line Ariane Bühler

Collaboratrice spécialisée
Services du Parlement, CH-3003 Berne

Tél: +41 58 322 96 18
<http://www.parlement.ch>



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch

Per Mail an:
Roxane.Galli@sem.admin.ch

Bern, 05. Dezember 2022

Vernehmlassungsantwort: 19.464 Parlamentarische Initiative – Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Romano
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die von Nationalrat Angelo Barrile eingereichte parlamentarische Initiative 19.464 verlangt eine Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), damit Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit beim Nachzug von Familienmitgliedern aus Drittstaaten gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht weiter diskriminiert werden. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA), welches für EU/EFTA-Staatsangehörige Anwendung findet, ist in Bezug auf den Familiennachzug grosszügiger ausgestaltet und benachteiligt damit Schweizer Staatsangehörige, welche sich auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) beziehen müssen.

Die SBAA begrüsst die geplanten Gesetzesänderungen. Aktuell sind Schweizer Staatsangehörige im Hinblick auf den Nachzug von Familienangehörigen gemäss AIG deutlich schlechter gestellt als EU/EFTA-Staatsangehörige. Dies stellt eine Diskriminierung dar (Art. 8 BV; Art. 14 EMRK). Die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen und EU-/EFTA-Staatsangehörigen ist daher längst überfällig (vgl. auch die Thematisierung in unserem Fachbericht «[Familienleben – \(k\)ein Menschenrecht](#)», S. 11).

Vorheriger Aufenthalt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat

Aktuell besteht nach Art. 42 AIG ein Anspruch auf Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen durch Schweizer Staatsangehörige, wenn diese bereits einen

rechtmässigen Aufenthalt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat vorweisen können. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis besteht einzig für Kinder unter 18 Jahren und Ehegatten und Ehegattinnen von Schweizer Staatsangehörigen. Das FZA ist hier grosszügiger ausgestaltet; so können EU/EFTA-Staatsangehörige ihre Familienmitglieder aus Drittstaaten nachziehen, ohne dass ein vorheriger rechtmässiger Aufenthalt in einem EU-Staat verlangt wird. Dies stellt eine deutliche Schlechterstellung von Schweizer Staatsangehörigen dar. Die SBAA begrüsst darum die geplante Aufhebung dieses Erfordernisses und damit eine Angleichung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Weiterer Personenkreis

Das AIG ermöglicht den Nachzug von Kindern unter 18 Jahren sowie Ehepartnerinnen und Ehepartnern. Kinder bis 21 Jahre können nachgezogen werden, wenn sie zuvor aufenthaltsberechtigt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat waren. Kinder über 21 Jahre und Verwandte in aufsteigender Linie können nur nachgezogen werden, wenn sie zuvor aufenthaltsberechtigt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat waren und ihnen darüber hinaus Unterhalt gewährt wird (vgl. Art. 42 AIG). Das FZA ist auch hier grosszügiger; es erlaubt den Nachzug von Verwandten in absteigender Linie bis zum Alter von 21. Der Nachzug von Verwandten in absteigender Linie jeden Alters sowie von Verwandten in aufsteigender Linie ist möglich, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird. Die SBAA begrüsst die geplante Angleichung des Personenkreises des AIG an denjenigen des FZA, um diese Ungleichbehandlung aufzuheben.

Umgekehrter Familiennachzug

Der Nachzug von ausländischen Eltern durch Schweizer Staatsangehörige ist im AIG nicht bedingungslos vorgesehen, wird jedoch als «umgekehrter Familiennachzug» in Anbetracht des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK) praktiziert. Die geplante Erweiterung des Personenkreises auf Verwandte in aufsteigender Linie – ohne das Erfordernis des dauerhaften Aufenthaltsrechts in einem EU/EFTA-Staat – soll den umgekehrten Familiennachzug nun auch explizit im AIG verankern, was die SBAA erfreut und für die nötige Rechtssicherheit sorgt.

Bedingung des Zusammenwohnens

Laut AIG besteht die Bedingung des Zusammenwohnens für Ehegattinnen und Ehegatten sowie Kinder unter 18 Jahren, welche nicht aufenthaltsberechtigt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat sind (Art. 42 Abs. 1 AIG). Auch hier ist das FZA lockerer und verlangt lediglich eine bedarfsgerechte Wohnung, ohne ein Zusammenwohnen vorauszusetzen. Die geplante Aufhebung der Bedingung des Zusammenlebens dient somit der Vereinheitlichung und ist zu begrüssen. Eine bedarfsgerechte Wohnung vorauszusetzen (Art. 42 E-AIG), verhindert ein Leben in prekären Wohnsituationen für die nachgezogenen Personen und ist aus Sicht der SBAA gutzuheissen.

Fristen

Das AIG kennt gewisse Fristen für den Nachzug von Kindern unter 18 Jahren sowie Ehepartnerinnen und Ehepartnern (Art. 47 AIG), während es gemäss FZA keine Fristen gibt. Eine Aufhebung der Fristen ist somit erforderlich, um die Gleichbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern mit EU/EFTA-Staatsangehörigen sicherzustellen.

Weitere Forderungen der SBAA im Zusammenhang mit dem Familiennachzug

Allgemeine Angleichung an europäische Richtlinien für den Familiennachzug

Eine gesetzliche Ungleichbehandlung beim Nachzug von Familienmitgliedern könnte behoben werden, wenn die Regelung des Familiennachzuges für alle Personen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Nationalität, an die Standards der EU angeglichen würden.

Familiennachzug bei vorläufig Aufgenommenen

Insbesondere die Bestimmungen zum Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen sollten überarbeitet werden. Unter aktueller Rechtslage liegt die Möglichkeit des Familiennachzuges im Ermessen der Behörden und kann frühestens nach drei Jahren beantragt werden. Diese Wartefrist steht im Spannungsverhältnis zum Völkerrecht (vgl. insb. Art. 8 EMRK) und zur Praxis der anderen EU-Staaten. Die SBAA fordert eine Aufhebung der Wartefrist.

Bewilligungsverlängerung im Familiennachzug

Es ist aus Sicht der SBAA problematisch, dass die Verlängerung von Bewilligungen, welche im Rahmen des Familiennachzuges ausgestellt wurden, insbesondere bei Sozialhilfebezug sehr schnell in Frage gestellt wird. Für Familien ist diese Situation äusserst belastend und steht im Spannungsverhältnis zum Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK).

Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei nachgezogenen Personen

Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug beobachtet die SBAA die beabsichtigte Änderung des AIG zur Einschränkung der Sozialhilfeleistungen kritisch. So ist geplant, dass im Familiennachzug nachgezogene Ausländerinnen und Ausländer neu in den ersten drei Jahren ihrer Anwesenheit eine geringere Sozialhilfeunterstützung erhalten als die einheimische Wohnbevölkerung. Dies betrifft vor allem Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen. Von der geringeren Sozialhilfeunterstützung wäre folglich die gesamte Familie betroffen. Auch hier würde eine Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung entstehen, denn eine Kürzung der Sozialhilfe für Familienangehörige, welche von EU/EFTA-Staatsangehörigen nachgezogen werden, ist nicht möglich und Schweizer Staatsangehörige wären somit schlechter gestellt. Die SBAA bittet, von dieser Änderung abzusehen.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen begrüsst die SBAA die geplante Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Aufhebung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung. Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Aline Beyeler
Geschäftsleiterin SBAA

Michael Egli
Bereich Grundlagen und Politik
Fachstelle Migrationspolitik
Tel. direkt: +41 41 419 22 03
E-Mail: megli@caritas.ch

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 7. Dezember 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG: «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK) hat am 1. September 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesänderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» eröffnet. Die Gesetzesänderung soll die Ungleichheit zwischen Schweizerinnen und Schweizern beim Nachzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU- und EFTA-Staatsangehörigen beseitigen.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme aus der Sicht einer humanitären Migrations- und Integrationspolitik zukommen.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. Gemeinsam mit dem Netz der Regionalen Caritas-Organisationen setzt sie sich mit ihren Projekten für Menschen ein, die in der Schweiz von Armut betroffen oder bedroht sind: Familien, Alleinerziehende, Arbeitslose, Working Poor. Caritas Schweiz betreut Asylsuchende sowie Flüchtlinge und leistet Rechtsberatung. Zudem vermittelt sie Freiwillige für soziale Einsätze. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations- und entwicklungspolitischen Fragen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Recht auf Familienleben bezieht sich auf eines der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse und ist daher durch die EMRK wie auch die Bundesverfassung (Art. 8) geschützt.

Caritas begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des Familiennachzugs für Angehörige aus Drittstaaten, da damit die Ungleichbehandlung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gegenüber

EU/EFTA-Staatsangehörigen bzw. deren Familienangehörigen überwunden werden kann. Caritas hat diese Änderungen bereits in ihrem Positionspapier von 2017¹ gefordert.

Es ist uns aber ein Anliegen zu betonen, dass es bezüglich des Rechts auf Familienleben noch viele Ungleichbehandlungen gibt, die zu viel menschlichem Leid führen. Dies betrifft insbesondere ausländische Personen mit geringem Einkommen, vorläufig Aufgenommene, Familien, die im Rahmen des Dublin-Abkommens getrennt werden oder auch Kinderflüchtlinge, deren Eltern im Ausland sind. Wir fordern, dass auch für diese Personengruppen die Hürden für einen Familiennachzug abgebaut werden und auf Fristen verzichtet wird.

Zu den einzelnen Massnahmen

Abschaffung der Ungleichbehandlung von Schweizer und EU/EFTA Bürgerinnen und Bürgern Art. 42 AIG

Caritas begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Artikel 42 ausdrücklich. Neben der Beseitigung der unverständlichen Ungleichbehandlung brächte die Änderung deutliche Verbesserungen für Betroffene mit sich. Dies sind die Ausweitung des Familiennachzugsrechts auf Kinder bis 21 Jahre sowie auf Kinder der ausländischen Ehepartner und Ehepartnerinnen. Dies sind wichtige Anpassungen, die den Realitäten von Familienmodellen, wie sie heute gelebt werden, gerechter würden. Weiter würde auch die Möglichkeit geschaffen, Kinder über das Alter von 21 Jahren hinaus, wie auch ausländische Eltern nachzuziehen, sofern für deren Unterhalt gesorgt ist. Familiäre Netzwerke können sich gegenseitig stärken und unterstützen, sei es im Alter, bei der Kinderbetreuung oder auch durch den Beistand und die Unterstützung im Alltag. Daher finden wir es wichtig und richtig, dass das Recht auf Familiennachzug auch auf die erwachsenen engsten Familienangehörigen ausgedehnt wird.

Zusammenwohnen nicht mehr als Bedingung Art. 42 Abs. 1 AIG:

Im Rahmen der Angleichung an das Freizügigkeitsabkommen soll das Zusammenwohnen von Nachziehenden und Nachgezogenen keine zwingende Bedingung mehr sein. Zwar wird das Bundesgerichtsurteil, das bezüglich des Freizügigkeitsabkommens entschieden hat, dass bei Einreise die Absicht zum Zusammenwohnen vorhanden sein muss, auch auf das AIG Anwendung finden. Kommt es aber zur räumlichen Separierung, hat dies keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Diese Anpassung finden wir sehr wichtig. Einerseits sind die Familien- und Lebensformen heutzutage diverser, andererseits verändern sich innerfamiliäre Beziehungen im Laufe der Zeit. Familien soll es möglich sein, für sie gute Arrangements zu finden. Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten von Familienangehörigen dürfen dabei keine Rolle spielen.

Abschaffung der Fristen für Familiennachzug Art. 47 AIG

Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Fristen für den Familiennachzug würde eine weitere wichtige Forderung der Caritas umgesetzt. Während das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine solchen Fristen kennt, beträgt die Nachzugsfrist im AIG für Kinder bis zum zwölften Altersjahr fünf Jahre und bei über Zwölfjährigen nur ein Jahr. Ein Familiennachzug ist keine Kleinigkeit und ein tiefer Einschnitt in das Leben der Beteiligten, vor allem in das der Kinder. Deshalb ist es wichtig, den richtigen Zeitpunkt für den Familiennachzug zu wählen. Bei der Diskussion rund um die Einführung des AIG wurde diesbezüglich argumentiert, dass es der Integration diene, wenn Kinder so früh wie möglich einreisen. Dies mag grundsätzlich stimmen und aus unserer Erfahrung wissen wir auch, dass Betroffene es meist kaum erwarten können, die Familie nachzuziehen. Dennoch gibt es sehr individuelle Konstellationen, bei denen ein späterer Nachzug Sinn ergibt oder überhaupt erst möglich wird. Diesen Entscheid durch eine zusätzliche Frist zu beeinflussen, zu beschleunigen oder sogar zu verhindern ist daher nicht zielführend.

¹ [Positionspapier](#) der Caritas zum eingeschränkten Recht auf Familiennachzug. April 2017.

Abschliessend möchten wir nochmals grundsätzlich betonen, dass es sich lohnt den Familiennachzug zu fördern. Einerseits hat er eine positive Wirkung auf das Wohlbefinden der Beteiligten und deren gesellschaftliche Teilhabe. Andererseits sind nachkommende Familienmitglieder eine Ressource für die Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Ressource gilt es zu nutzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Caritas Schweiz



Andreas Lustenberger
Mitglied Geschäftsleitung



Michael Egli
Leiter Fachstelle Migrationspolitik

CSP Vaud
Rue Beau-Séjour 28
1003 Lausanne
Tél : 021 560 60 60
www.csp.ch/vaud
info@csp-vd.ch



Réponse du CSP Vaud à la Consultation fédérale – 19.464 n Iv pa.Barrile.

Regroupement familial.

Supprimer toute discrimination subie en raison du droit interne.

Madame, Monsieur,

Le CSP Vaud a pris connaissance avec intérêt de l'objet cité en titre et mis en consultation.

Le CSP Vaud est une institution privée d'action sociale professionnelle à but non lucratif. Il est reconnu d'utilité publique. Ses prestations sont offertes gratuitement à toute personne, sans distinction d'origine, de confession, ou de domicile.

Depuis de nombreuses années, le CSP Vaud s'engage pour la défense des droits des personnes vivant dans notre pays, qu'elles soient de nationalité suisse ou étrangère. En lien avec la précarité sociale et juridique qui les touche, environ dix mille d'entre elles sollicitent chaque année les services des assistantes sociales, assistants sociaux et juristes du CSP Vaud.

L'initiative parlementaire vise à modifier la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) à ses articles 42 et 47, de manière à supprimer la discrimination actuellement subie par les ressortissantes et ressortissants suisses pour le regroupement des membres de leur famille originaires d'un pays tiers, par rapport aux citoyennes et citoyens des États membres de l'Union européenne ou de l'AELE.

Le CSP Vaud partage entièrement l'objectif de cette modification visant l'abolition de la discrimination actuelle en matière de regroupement familial.

Il soutient sans réserve la suppression des conditions actuelles posées au regroupement familial des membres de la famille originaires d'un pays tiers, stipulées à l'article 42 LEI, ainsi que la modification de l'article 47 LEI dans le but de supprimer les délais applicables jusqu'ici au regroupement familial des membres de la famille originaires d'un pays tiers.

Approuvant pleinement les modifications proposées, le CSP Vaud salue l'établissement d'une égalité de traitement entre les membres de la famille d'un·e ressortissant·e suisse et les membres de la famille d'un·e ressortissant·e européen·ne, ainsi que l'instauration, pour les personnes de nationalité suisse, des mêmes droits en matière de regroupement familial que les personnes européennes.

En vous remerciant de prendre en considération notre réponse favorable, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Staatssekretariat für Migration SEM
CH-3003 Bern

per Mail: Roxane.Galli@sem.admin.ch

Zürich, 6. Dezember 2022

Vernehmlassung zur 19.464 Pa. Iv. Barrile Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration nimmt im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu den geplanten Änderungen des Ausländer*innen- und Integrationsgesetzes (AIG) und bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Ungleichbehandlung beim Familiennachzug äussern zu können.

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration beschäftigt sich seit über 36 Jahren mit den Themen Gewalt und Ausbeutung von Migrantinnen. Zu ihrem Angebot gehört u.a. die Beratungsstelle für Migrantinnen, in der jährlich ca. 400 Frauen beraten werden. Eine der Zielgruppen der Beratungsstelle sind migrantische Betroffene von Gewalt in Partnerschaften. Sie suchen Unterstützung bezüglich der Frage, wie sie sich gegen die Gewalttaten wehren und aufgrund dieser Gewalterfahrung einen nicht vom Partner abhängigen Aufenthalt in der Schweiz erlangen können. Denn viele von ihnen sind über den Familiennachzug in die Schweiz migriert und dadurch vom Aufenthalt des Partners abhängig (derivatives Aufenthaltsrecht). Entsprechend ihrer Lebensrealitäten äussert sich die FIZ vorliegend zum Einfluss der Gesetzesänderung.

Als Massnahme im Sinne der gesetzlichen Gleichbehandlung beim Familiennachzug – unabhängig von der Herkunft der Person mit derivativem Aufenthaltsrecht in der Schweiz bei Partnerschaft mit einem*r Schweizer*in – **begrüssst die FIZ grundsätzlich die Änderung in Artikel 42 des AIG**. Dadurch wird nicht nur eine Gleichbehandlung zwischen Personen geschaffen, die Familie aus Drittstaaten und EU/EFTA-Staaten nachziehen. Sondern dadurch wird auch eine Gleichbehandlung von Personen aus Drittstaaten ermöglicht, die über den Familiennachzug in die Schweiz migrieren.

Weiter regt die FIZ an, im Art. 42 Abs. 1 AIG (gem. Vorlage der Gesetzesänderung) auf den **Bezug auf die Wohnsituation und somit auf den Satz „Sie müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen“ zu verzichten.**

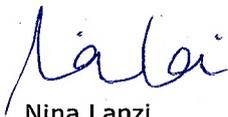
Als mögliche Alternative bleibt dem Gesetzgeber die bisherige Formulierung bezüglich des „Zusammenwohnens“.

Falls sich der neue Wortlaut zur Bedingung einer bedarfsgerechten Wohnung durchsetzen sollte, legen wir den zuständigen Behörden bei ihrer Auslegung und Praxis nahe, der sehr angespannten Wohnungssituation in der Schweiz (Wohnungsknappheit, zu wenig bezahlbare Wohnungen) bei den jeweiligen Fristen und Zulassungen im Rahmen des Familiennachzugs entsprechend Rechnung zu tragen und genügend Zeit für die Suche nach einer angemessenen Wohnung anzubieten.

Für die Kenntnisnahme unserer Einschätzung bei der Überarbeitung der Vorlage danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration



Nina Lanzi
Fachwissen und Advocacy



Doro Winkler
Bereichsleiterin Fachwissen und Advocacy

Zürich, 1. Dezember 2022

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Beseitigung und
Verhinderung von Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim
Familiennachzug (Vernehmlassung 2022/58)**

Sehr geehrte Damen und Herren

HEKS, das Hilfswerk der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, bedankt sich für die Gelegenheit Stellung zu nehmen zur geplanten Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

HEKS begrüsst die geplante Abschaffung der Inländer:innendiskriminierung im Bereich Familiennachzug. Schweizer Bürger:innen sind derzeit im Hinblick auf den Nachzug von Familienangehörigen gegenüber EU-Bürger:innen deutlich schlechter gestellt. Dies stellt eine Diskriminierung dar (Art. 8 BV; Art. 14 EMRK). Die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung von Schweizer:innen und EU-/EFTA-Bürger:innen ist daher überfällig.

HEKS setzt sich in seinen Programmen und in seiner politischen Arbeit seit Langem für Chancengerechtigkeit sowie für die Achtung des Rechts auf Familienleben ein. Familien sind gemäss unserer Erfahrung häufig zentral für die Stärkung, Förderung und Integration der Menschen. Die geplanten Erleichterungen der Voraussetzungen für den Familiennachzug werden dazu beitragen, getrennte Familien zu vereinen, die Lebensqualität der betroffenen Menschen zu verbessern und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken.

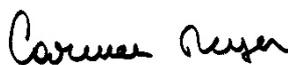
Die geplante Gesetzesänderung ist daher ein wichtiger Schritt hin zu Nicht-Diskriminierung und Chancengerechtigkeit in der Schweiz.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Peter Merz
Direktor



Carmen Meyer
Leitung HEKS Inland

Stellungnahme zur Vernehmlassung 19.464 n Pa. Iv. Barrile. Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr und gebe hierzu als Betroffener eine Stellungnahme ab. Meine Frau (mittlerweile Schweizerin) ist aus einem Drittstaat, mehr als sechs Flugstunden von der Schweiz entfernt. Sie ist das einzige Kind ihrer Eltern, der Vater ist 87, die Mutter 79. Beide sind nicht bei einer extrem guten Gesundheit, aber solange sie noch beide leben, können sie sich gegenseitig unterstützen. Es gibt noch ein paar Geschwister, doch diese wären ebenfalls nicht in der Lage, den Schwiegereltern Unterstützung zu bieten.

Meine Frau sorgt sich jetzt schon, wenn der Moment kommt, wenn es gesundheitlich schlechter wird oder ein Elternteil stirbt und der andere alleine so weit entfernt leben muss. So etwas wie Alters- oder Pflegeheime gibt es nicht, auch keine Spitex. Also wird meine Frau, mangels Alternativen – wenn es denn nötig sein sollte – einen Grossteil des Jahres im Ausland sein müssen. Meine Tochter und ich sind ob dieser Vorstellung alles andere als begeistert, das dürfen Sie uns glauben.

Ein Familiennachzug wäre in diesem Fall sicher die beste Variante für uns alle, zumal meine Frau die oder den Elternteil hier selber pflegen kann und ausserdem auch unsere Familie so nicht zerrissen wird.

Natürlich ist nötig, dass das zuziehende Familienmitglied in die Krankenkasse aufgenommen wird, ansonsten jede Erkrankung einen Schritt in die Armut bedeuten würde.

Es ist vor allem mehr als stossend, dass EU-Ausländer diese Möglichkeit haben und wir als Schweizer im eigenen Land benachteiligt werden. Wem das nicht einleuchtet, dem kann nicht mehr geholfen werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung meiner Stellungnahme in der Zusammenfassung der Stellungnahmen.

Freundliche Grüsse

Christof Zellweger

Giessenstrasse 3

9434 Au (SG)